



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 24. April 1954

Nr. 17

INHALT:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident:			
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	405	DIN 105. — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung	424
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	405	Ertelung der allgemeinen Zustimmung zu Befreiungen von bau-	425
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	405	rechtlichen Bestimmungen	425
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in	406	Verfahrensregelung über die Anerkennung von Betrieben als	425
der Zeit vom 25. März bis 14. April 1954	406	Schwerbeschädigtenbetrieb gemäß § 9 (4) des Gesetzes über die	
Schulordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Ver-	406	Beschäftigung Schwerbeschädigter (SBG) vom 16. Juni 1953	
waltungsschulverbandes	406	(BGBl. I S. 389)	425
Der Hessische Minister des Innern:			
Anwendung der staatlichen Beihilfegrundsätze auf die Be-	412	Der Hessische Minister der Finanzen:	
diensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände	412	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	426
Einheitsaktenplan	413	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:	
Behörden in Staatsangehörigkeitssachen	422	Einführung neuer Formblätter für den Jahresabschluß der öffent-	426
Heilverfahren bei Dienstunfällen; hier: Verrechnung der Kosten	422	lich-rechtlichen Kreditanstalten	426
bei heilfürsorgeberechtigten Beamten	422	Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanzen und Anlagen	427
Grenzänderung der Stadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim	422	zur Jahresbilanz der Hypothekenbanken und Schiffspfandbrief-	427
im Landkreis Gießen	422	banken	427
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Pfung-	423	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:	
stadt im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt	423	Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung	427
Genehmigung eines Wappens des Landkreises Hanau a. M. im	423	Umbenennung des Forstamts Waldau in Forstamt „Wellerode“	427
Regierungsbezirk Wiesbaden	423	Besetzung der Spruchstellen für Flurbereinigung bei den oberen	427
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselb-	423	Flurbereinigungsbehörden	427
ständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier:	423	Verschiedenes:	
Landkreis Büdingen, Teil 5	423	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. April 1954	428
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier:	423	Regierungspräsidenten:	
DIN 1101 — Holzwohle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigen-	423	Wiesbaden:	
schaften und Prüfung (Ausgabe Januar 1952)	423	Personelle Veränderungen	429
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richt-	423	Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	430
linien für die Bauaufsichtsbehörde; hier: DIN 4210 — Sulfat-	423	Öffentlicher Anzeiger	430
hüttenzement — (Ausgabe Februar 1954)	423	Veröffentlichungen	430
Prüfingenieure für Baustatik	423		

Der Hessische Ministerpräsident

362

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.

1. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Paul Krämer, Bundesbahnangestellter in Ginsheim, Dank und Anerkennung dafür aus, daß er unter eigener Lebensgefahr ein Kind vor dem Tode des Ertrinkens gerettet hat.

Wiesbaden, den 22. 12. 1953.

Der Hessische Ministerpräsident — I/H 14c

2. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem Schüler Ernst Meinberg, Heppenheim an der Bergstraße, Dank und Anerkennung dafür aus, daß er ein Kind vor dem Tode des Ertrinkens gerettet hat.

Wiesbaden, den 22. 12. 1953.

Der Hessische Ministerpräsident — I/H 14c

3. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Konrad Beutel, Schreinermeister in Walldorf, für die durchgeführte Rettung von Menschen aus Lebensgefahr anlässlich eines Flugzeugunglückes bei Frankfurt a. M. am 22. März 1952 Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 9. 1. 1954.

Der Hessische Ministerpräsident — I/H 14c

4. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem Schüler Günther Baumann, Astheim, Dank und Anerkennung dafür aus, daß er ein fünfzehnjähriges Mädchen vor dem Tode des Ertrinkens gerettet hat.

Wiesbaden, den 30. 1. 1954.

Der Hessische Ministerpräsident — I/H 14c

5. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Wilhelm Buchholz, Kraftfahrer in Trebur, Dank und Anerkennung dafür aus, daß er ein fünfzehnjähriges Mädchen vor dem Tode des Ertrinkens gerettet hat.

Wiesbaden, den 4. 2. 1954.

Der Hessische Ministerpräsident — I/H 14c

363

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an: Herrn Werner Dietrich, Hirschhausen/Oberlahnkreis, Herrn Jochen Dörnen, Dortmund-Derne, z. Zt. Eltville/Rh., Herrn Richard Entzel, Langendiebach, Kr. Hanau, Herrn Adam Greulich, Schlüchtern, Herrn Richard Gruber, Mühlheim/Main, Herrn Helmut Habel, Wiesbaden, Herrn Hans Keilbach, Stockstadt, Kr. Groß-Gerau, Herrn Heinz Kraft, Alsfeld, Herrn Hans Jakob Schledt, Münster, Kr. Dieburg, Herrn Erich Seifert, Frankfurt a. M.-Rödelheim, Herrn Helmut Severin, Wanfried, Kr. Eschwege, Herrn Heinrich Wernicke, Kassel.

Wiesbaden, den 6. 4. 1954.

Der Hessische Ministerpräsident — I/H 14c

364

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten.

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an: Herrn Emil Fischer, Wetzlar, Herrn Wilhelm Haus, Mainz-Kastel, Herrn Karl Hollinger, Mainz-Kastel,

Herrn Hans Hundt, Langenselbold, Kr. Hanau,
Fräulein Renate Ott, Usingen,
Herrn Otto Sachse, Frankfurt a. M.-Westhausen,
Herrn Horst Scheffler, Limburg/Lahn,
Herrn Bernhard Wagenhäuser, Frankfurt a. M.,
Schüler Franz Gutwald, Schönbach, Kr. Marburg/Lahn,
Wiesbaden, den 8. 4. 1954.

Der Hessische Ministerpräsident — I/H/14c

365

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 25. 3. bis 14. 4. 1954.

„Hessische Monatszahlen“

Ausgabe März 1954

1.—

„Staat und Wirtschaft in Hessen“

9. Jahrgang, 2. Heft, 1. April 1954

1,50

Inhaltsangabe:

1. Die Säuglingssterblichkeit in Hessen,
2. Wie sind die Anbauabsichten 1954 bei Gemüse in Hessen?
3. Viehwirtschaft in Hessen 1953,
4. Hessische Ausfuhr im Jahre 1953,
5. Ausgaben und Einnahmen der hessischen kreisfreien Städte in den Rechnungsjahren 1949 und 1952,
6. Zur Verteilung und Schichtung der veranlagten Einkommen in Hessen,
7. Die öffentliche Fürsorge im Rechnungsjahr 1952,
8. Verbraucherpreise im Jahre 1953,
9. Wirtschaftszahlen Hessens.

„Mitteilungen“

- | | |
|--|------|
| Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im 4. Vierteljahr 1953 — kreisweise — | 0,25 |
| Best. Nr. AI c/1/53/4 | |
| Statistischer Gesundheitsdienst in Hessen (4. Vierteljahr 1953) | 0,25 |
| Best. Nr. AI e/1/53/4 | |
| Die Tuberkulose in Hessen im 4. Vierteljahr 1953 — kreisweise — | 0,50 |
| Best. Nr. AI e/2/53/4 | |
| Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im Januar 1954 | 0,25 |
| Best. Nr. AII b/2/54/1 | |
| Erzeuger- und Großhandelspreise im Januar 1954 | 0,75 |
| Best. Nr. AII b/3/54/1 | |
| Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Jahre 1953 — kreisweise — | 0,75 |
| Best. Nr. BII e/53/14 | |
| Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung im Februar 1954 — kreisweise — | 0,75 |
| Best. Nr. BII e/54/2 | |
| Die Hessische Industrie Februar 1954 | 0,25 |
| Best. Nr. BIII d/2/54/2 | |
| Straßenverkehrsunfälle in Hessen im 4. Vierteljahr 1953 — kreisweise — | 0,75 |
| Best. Nr. BIII h/2/53/2 | |
| Fremdenverkehr im Sommerhalbjahr 1953 nach Berichtsgemeinden | 0,75 |
| Best. Nr. BIII h/8/53/6 | |

Wiesbaden, den 14. 4. 1954.

Hessisches Statistisches Landesamt

366

Schulordnung

für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Auf Grund der §§ 23 Abs. 4 und 98 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 4 und 3 Abs. 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wird die nachstehende Schulordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes erlassen.

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

(1) Die Verwaltungsseminare sind Einrichtungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

(2) Die Verwaltungsseminare haben die Aufgabe, den Dienstkräften der dem Verband angeschlossenen Verbandsglieder durch planmäßigen Unterricht eine Gesamtschau über die öffentliche Verwaltung und eine gründliche Ausbildung im Geiste demokratischer Staatsauffassung zu vermitteln.

§ 2

Lehrgänge

Die Verwaltungsseminare führen folgende Lehrgänge durch:

1. Vorbildungslehrgänge (für Lehrlinge und Dienstanfänger)
2. Ausbildungslehrgänge für den mittleren Dienst
 - a) Ausbildungslehrgänge I
Befähigung für Sekretärgruppe
 - b) Ausbildungslehrgänge II
Befähigung für Inspektorgruppe
3. Fortbildungslehrgänge
zur allgemeinen und fachlichen Weiterbildung
4. Sonderlehrgänge
Besondere Fachlehrgänge, die nach Bedarf für besondere Berufszweige im Benehmen mit den beteiligten Verbandsgliedern eingerichtet werden.
Die Lehrgänge können nebenamtlich oder in Internaten durchgeführt werden.

§ 3

Zulassung zu den Vor- und Ausbildungslehrgängen

Zu den Lehrgängen können zugelassen werden:

1. Dienstanfängerlehrgänge
 - a) Lehrlinge im letzten Lehrjahr.
 - b) Verwaltungsangestellte, die noch nicht an einem Dienstanfängerlehrgang teilgenommen haben, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang I noch nicht erfüllen.
2. Ausbildungslehrgänge I
 - a) Dienstkräfte, die die Dienstanfängerprüfung abgelegt haben und im Anschluß daran eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Verwaltung nachweisen.
 - b) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes. Die Zulassung soll so erfolgen, daß die Abschlußprüfung möglichst mit der Beendigung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes abgelegt wird.
 - c) Angestellte, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, nach einer praktischen Bewährungszeit von mindestens drei Jahren.

Die Bewerber von a) bis c) haben dem Verwaltungsseminar den Nachweis zu erbringen, daß sie die deutsche Kurzschrift mit einer Fertigkeit von 80 Silben beherrschen.

3. Ausbildungslehrgänge II

- a) Dienstkräfte, die die Abschlußprüfung I abgelegt haben, unter nachstehenden Voraussetzungen:
 - aa) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von einem Jahr gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33).
 - bb) Beamte des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe) und Angestellte gemäß Ziffer 2c nach einer praktischen Bewährung von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I ab gerechnet.

Die unter aa) und bb) genannten Personen können im Einvernehmen mit der Anstellungsbehörde im Anschluß an die Abschlußprüfung I an einem Ausbildungslehrgang II teilnehmen, wenn sie die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben. Bei den unter bb) genannten Personen verlängert sich die Zeit der praktischen Bewährung auf zwei Jahre, wenn sie die Prüfung I mit der Note „ausreichend“ abgelegt haben.

- b) Personen, bei denen eine Zulassung gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen ausgesprochen worden ist.

§ 4

(1) Die Bewerber haben ihre Anträge auf Zulassung zu den Lehrgängen durch ihre Anstellungsbehörde oder sonst zuständige Dienststelle bei dem Verwaltungsseminar zu stellen. Anträge auf Zulassung zu den Sparkassenlehrgängen sind an den Leiter dieser Lehrgänge zu richten. Den Zulassungsanträgen sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,

2. ein Bericht der im Absatz 1 bestimmten Stelle über Dauer und Art der praktischen Beschäftigung (praktische Ausbildung),
 3. beglaubigte Zeugnisabschriften über abgelegte Prüfungen,
 4. der Nachweis über die Beherrschung der Kursive in den Fällen des § 3 Ziffer 2.
- (2) Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn sie von der im Absatz 1 bestimmten Stelle befürwortet ist.

§ 5

(1) Über die Zulassung entscheidet der Studienleiter. Über die Zulassung zu den Sparkassenlehrgängen entscheidet der Leiter dieser Lehrgänge.

(2) Die Beschäftigungsbehörde kann im Falle der Ablehnung eines Zulassungsantrages die Entscheidung des Schulleiters einholen.

§ 6

Unterrichtsfächer

Dem Unterricht in den Lehrgängen liegen die vom Verbandsausschuß mit Zustimmung des Direktors des Landespersonalamtes Hessen aufgestellten Lehrpläne zu Grunde. Die Lehrgänge sollen folgende Stundenzahlen umfassen:

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| a) Dienstanfängerlehrgang | 250 Unterrichtsstunden |
| b) Ausbildungslehrgang I | 700 Unterrichtsstunden |
| c) Ausbildungslehrgang II | 600 Unterrichtsstunden |
- Die Stundenzahlen verteilen sich auf die einzelnen Unterrichtsfächer wie folgt:

I. Dienstanfängerlehrgang

- | | |
|---|-------------|
| 1. Allg. Staats- und Verwaltungskunde | 30 Stunden |
| 2. Kommunalrecht | 14 Stunden |
| 3. Einführung in die Hauptgebiete der besonderen Verwaltungskunde | 30 Stunden |
| 4. Rechtskunde | 16 Stunden |
| 5. Behördenorganisation | 20 Stunden |
| 6. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen | 32 Stunden |
| 7. Kaufm. Buchführung | 20 Stunden |
| 8. Rechnen | 30 Stunden |
| 9. Deutschsprachliche Übungen | 28 Stunden |
| 10. Geschichte | 14 Stunden |
| 11. Zur besonderen Verfügung (Besichtigungen, Vorträge usw.) | 16 Stunden |
| | 250 Stunden |

II. Ausbildungslehrgang I

- | | |
|---|-------------|
| 1. Allg. Staats- und Verwaltungskunde | 60 Stunden |
| 2. Besondere Verwaltungskunde | |
| a) Kommunalrecht | 40 Stunden |
| b) Polizeirecht und Gewerbewesen | 30 Stunden |
| c) Beamtenrecht | 30 Stunden |
| d) Reise- und Umzugskostenrecht | 12 Stunden |
| e) Personenstandswesen | 10 Stunden |
| 3. Sozialrecht | |
| a) Arbeits- und Tarifrecht | 30 Stunden |
| b) Sozialversicherung | 30 Stunden |
| c) Wohlfahrtswesen | 40 Stunden |
| 4. Rechtskunde | |
| a) Bürgerliches Recht und Handelsrecht | 60 Stunden |
| b) Strafrecht | 10 Stunden |
| c) Gerichtsverfassung, Zivilprozeß, freiwillige Gerichtsbarkeit | 16 Stunden |
| d) Verwaltungsgerichtsbarkeit | 16 Stunden |
| 5. Wirtschaftskunde | |
| a) Allg. Volkswirtschaftslehre | 20 Stunden |
| b) Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand | 14 Stunden |
| c) Finanzwesen einschl. Steuerlehre | 30 Stunden |
| d) Kreditwesen | 10 Stunden |
| 6. Behördenorganisation | 20 Stunden |
| 7. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen | |
| a) Haushaltswesen | 20 Stunden |
| b) Kassenwesen | 30 Stunden |
| c) Rechnungswesen | 30 Stunden |
| 8. Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre | 8 Stunden |
| 9. Kaufmännische Buchführung | 30 Stunden |
| 10. Verwaltungsrechnen | 30 Stunden |
| 11. Statistik | 14 Stunden |
| 12. Deutschsprachliche Übungen | 20 Stunden |
| 13. Politische Geschichte | 30 Stunden |
| 14. Zur besonderen Verfügung (Besichtigungen, Vorträge usw.) | 10 Stunden |
| | 700 Stunden |

III. Ausbildungslehrgang II

- | | |
|---|-------------|
| 1. Allg. Staats- und Verwaltungskunde | 60 Stunden |
| 2. Besondere Verwaltungskunde | |
| a) Kommunalrecht | 30 Stunden |
| b) Polizeirecht und Gewerbewesen | 24 Stunden |
| c) Beamtenrecht | 30 Stunden |
| 3. Sozialrecht | |
| a) Arbeits- und Tarifrecht | 30 Stunden |
| b) Sozialversicherung | 30 Stunden |
| c) Wohlfahrtswesen | 36 Stunden |
| 4. Rechtskunde | |
| a) Bürgerliches Recht und Handelsrecht | 40 Stunden |
| b) Strafrecht | 10 Stunden |
| c) Gerichtsverfassung, Zivilprozeß, freiwillige Gerichtsbarkeit | 16 Stunden |
| d) Verwaltungsgerichtsbarkeit | 20 Stunden |
| 5. Wirtschaftskunde | |
| a) Allg. Volkswirtschaftslehre | 30 Stunden |
| b) Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand | 16 Stunden |
| c) Finanzwesen einschl. Steuerlehre | 30 Stunden |
| d) Kreditwesen | 16 Stunden |
| 6. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen | |
| a) Haushaltswesen | 20 Stunden |
| b) Kassenwesen | 30 Stunden |
| c) Rechnungswesen | 30 Stunden |
| 7. Kaufm. Buchführung und Bilanzkunde | 30 Stunden |
| 8. Finanzrechnen | 20 Stunden |
| 9. Statistik | 10 Stunden |
| 10. Politische Geschichte | 30 Stunden |
| 11. Zur besonderen Verfügung (Besichtigungen, Vorträge usw.) | 12 Stunden |
| | 600 Stunden |

Geringfügige Abweichungen, die sich aus besonderen Bedürfnissen der Verwaltung ergeben, sind zulässig.

§ 7

Die Lehrpläne für die Fortbildungslehrgänge (§ 2 Ziffer 3) und die Sonderlehrgänge (§ 2 Ziffer 4) werden auf Vorschlag des Verwaltungsseminars von dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes festgelegt.

§ 8

Seminarleitung

(1) Dem Studienleiter obliegt die selbständige Leitung des gesamten inneren Schulbetriebes im Seminarbezirk. Das Nähere bestimmt die Dienstanweisung, die vom Vorstandsvorsteher und dem Schulleiter nach Anhörung der Bezirksleitungen erlassen wird.

§ 9

Unterricht

(1) Der Unterricht wird von dem Studienleiter, den Seminarabteilungsleitern, sowie haupt- und nebenamtlich bestellten Dozenten erteilt.

(2) Der Unterricht in allen Lehrgängen wird in Berücksichtigung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in seminaristischer Weise erteilt. Vorträge und Übungen der Lehrgangsteilnehmer sind einzuschalten. Auf die Pflege der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist in allen Unterrichtsfächern besonderer Wert zu legen.

(3) Der Unterricht in den Dienstanfängerlehrgängen soll wöchentlich einmal mit 6 Stunden, der Unterricht in den Ausbildungslehrgängen zweimal wöchentlich mit 5 bis 6 Stunden (möglichst vormittags) stattfinden. Sofern aus besonderen zwingenden Gründen (z. B. schlechten Verkehrsmöglichkeiten) ein zweimaliger Unterricht in der Woche nicht durchgeführt werden kann, ist der Ausbildungslehrgang an einem Unterrichtstag mit höchstens 8 Unterrichtsstunden einzurichten. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

§ 10

Seminarbesuch

(1) Der Seminarbesuch gilt als Dienst. Der Studienleiter (Seminarabteilungsleiter) hat den regelmäßigen und pünktlichen Besuch zu überwachen. Unentschuldigte Versäumnisse sind stets der Beschäftigungsbehörde zu melden und mit ihr zu klären. Regelmäßiger Seminarbesuch ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung.

(2) Bei dauernd unzureichenden Leistungen kann der Hörer durch die Bezirksleitung auf Antrag des Studienleiters vom

weiteren Seminarbesuch ausgeschlossen werden. Die Beschäftigungsbehörde ist davon zu benachrichtigen.

(3) Versäumt der Hörer den Unterricht, so hat er unter Angabe der Gründe unverzüglich den Studienleiter (Seminarabteilungsleiter) zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß den Sichtvermerk der Personalabteilung der Beschäftigungsbehörde enthalten.

(4) Beurlaubungen dürfen durch den Studienleiter (Seminarabteilungsleiter) nur in besonders dringenden Fällen ausgesprochen werden. Bei Abwesenheit des Studienleiters (Seminarabteilungsleiters) kann der Fachlehrer den Hörer bis zur Dauer von zwei Unterrichtsstunden beurlauben. Dienstlicher Urlaub befreit in der Regel nicht vom Seminarbesuch.

§ 11

Verhalten der Hörer

(1) Die Hörer haben die erlassene Seminarordnung genau zu beachten. Verstöße können geahndet werden durch:

1. Verweis durch den Studienleiter,
2. Androhung des Ausschlusses durch die Bezirksleitung,
3. Ausschuß durch die Bezirksleitung.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können unabhängig von der angegebenen Reihenfolge ausgesprochen werden.

(3) Gegen die Entscheidung ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Schulleiter zulässig.

(4) Der Studienleiter kann in Fällen, in denen das längere Verbleiben eines Hörers als nachteilig für den Schulbetrieb angesehen werden muß, diesen bis zur Entscheidung der Bezirksleitung von der Teilnahme am Unterricht ausschließen.

(5) Jede Maßregelung ist aktenkundig zu machen und der Beschäftigungsbehörde durch den Studienleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Vertretung der Hörer

Für jeden Lehrgang wird von den Hörern ein Obmann gewählt, der die Aufgabe hat, den Studienleiter und die Lehrkräfte bei der Aufrechterhaltung der Ordnung zu unterstützen. Er soll dem Studienleiter und den Dozenten Wünsche und Anregungen der Lehrgangsteilnehmer übermitteln und etwaige Beschwerden vortragen.

§ 13

Schulgeld

Von jedem Hörer, mit Ausnahme der Teilnehmer an den Dienstanfängerlehrgängen, wird ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe vom Verbandsausschuß festgesetzt wird. Das Schulgeld ist nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung zu entrichten.

§ 14

Lernmittel

(1) Die erforderlichen Lernmittel hat jeder Hörer auf seine Kosten zu beschaffen.

(2) Bei den Seminaren sind Büchereien einzurichten.

§ 15

Seminarferien

(1) Die Ferien richten sich im allgemeinen nach den Schulferien.

(2) Die Lehrkräfte und die Hörer sind gehalten, ihren Urlaub möglichst in den Ferien zu nehmen.

§ 16

Prüfungsbestimmungen

Für die Abschlußprüfungen in den einzelnen Lehrgängen ist die Prüfungsordnung maßgebend.

§ 17

Besondere Ausbildungslehrgänge

(1) Die Bestimmungen dieser Schulordnung mit Ausnahme des § 6 gelten auch für Ausbildungslehrgänge der besonderen Fachverwaltungen und Sparkassen.

(2) Die Unterrichtsfächer bestimmen sich nach den Anlagen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staats-Anzeiger folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 13. 4. 1954

Der Verbandsvorsteher
des Hessischen
Verwaltungsschulverbandes

Der Direktor
des
Landespersonalamtes Hessen

Anlage 1

zur Schulordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Ausbildungslehrgänge für Sparkassenangehörige

§ 1

Zulassung zu den Vor- und Ausbildungslehrgängen

Zu den Sparkassenlehrgängen können zugelassen werden:

1. Lehrlingslehrgänge

- a) Lehrlinge im letzten Lehrjahr.
- b) Sparkassenbedienstete, die noch nicht an einem Lehrlingslehrgang teilgenommen haben, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Sparkassenlehrgang I S noch nicht erfüllen.

2. Sparkassenlehrgänge I S

- a) Sparkassendienstkräfte, die die „Kaufm. Gehilfenprüfung“ abgelegt haben und im Anschluß hieran eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Sparkassendienst nachweisen.
- b) Sparkassendienstkräfte, die keine kaufm. Gehilfenprüfung abgelegt haben, nach einer praktischen Tätigkeit in einer Sparkasse von mindestens drei Jahren und nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres.

3. Sparkassenlehrgänge II S

- a) Sparkassendienstkräfte, die die Abschlußprüfung I S abgelegt haben, unter nachstehenden Voraussetzungen:
 - aa) Im Anschluß an die Abschlußprüfung I S, wenn sie die Prüfung mit „sehr gut“ (1) bestanden haben;
 - bb) nach einer praktischen Sparkassentätigkeit von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I S ab gerechnet, wenn sie die Prüfung mit „gut“ (2) oder „voll befriedigend“ (3) bestanden haben;
 - cc) nach einer praktischen Sparkassentätigkeit von mindestens zwei Jahren vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I S ab gerechnet, wenn sie die Prüfung mit „ausreichend“ (4) bestanden haben.
- b) Bewährte Sparkassendienstkräfte, die eine längere Sparkassenpraxis nachweisen und sich bereits in leitender Stelle befinden.

§ 2

Unterrichtsfächer

Dem Unterricht in den Sparkassenlehrgängen I S und II S (für Sekretär- bzw. Inspektorstellung) liegt der vom Verbandsausschuß mit Zustimmung des Direktors des Landespersonalamtes Hessen aufgestellte Lehrplan zu Grunde.

Die Lehrgänge sollen folgende Stundenzahlen umfassen:

- a) Sparkassenlehrgänge I S (für Sekretärstellung) 500 Unterrichtsstunden;
- b) Sparkassenlehrgänge II S (für Inspektorstellung) 650 Unterrichtsstunden.

Die Stundenzahlen verteilen sich auf die einzelnen Unterrichtsfächer wie folgt:

I. Sparkassenlehrgang I S

- | | |
|---|------------|
| 1. Allgemeine Staatskunde | 18 Stunden |
| 2. Aufbau und Aufgaben der deutschen Kreditwirtschaft | 15 Stunden |
| 3. Allgemeines Sparkassenrecht | 30 Stunden |
| 4. Sparkassenbetriebswirtschaft | |
| a) Sparkassenbetriebsorganisation | 15 Stunden |
| b) Kaufm. Buchführung und Bilanzkunde | 40 Stunden |
| c) Betriebsstatistik | 10 Stunden |
| d) Betriebskontrolle und Revision | 10 Stunden |
| e) Sparkassenrechnen | 20 Stunden |
| f) Schriftverkehr und Sprachpflege | 20 Stunden |
| 5. Recht und Technik der Sparkassengeschäfte | |
| a) Passivgeschäfte | 40 Stunden |
| b) Aktivgeschäfte | 60 Stunden |
| c) Dienstleistungsgeschäfte | 25 Stunden |
| 6. Rechtskunde | |
| a) Bürgerliches Recht | 40 Stunden |
| b) Handelsrecht | 17 Stunden |
| c) Wechsel- und Scheckrecht | 10 Stunden |
| d) Konkursrecht | 5 Stunden |
| e) Zivilprozeß, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung | 15 Stunden |

7. Wirtschaftskunde	
a) Allg. Volkswirtschaftslehre	25 Stunden
b) Gemeindegewirtschaftspflege	5 Stunden
c) Geld und Währung	5 Stunden
8. Finanz- und Steuerwesen	
a) Allg. Finanzwesen	10 Stunden
b) Allg. Steuerwesen	20 Stunden
9. Allg. Verwaltungskunde	10 Stunden
10. Allg. Fachgebiete	
a) Arbeits- und Tarifrecht	15 Stunden
b) Beamtenrecht	5 Stunden
c) Sozialversicherung	10 Stunden
d) Haushaltswesen	5 Stunden
	500 Stunden
II. Sparkassenlehrgang II S	
1. Allg. Staatskunde	30 Stunden
2. Aufbau und Aufgaben der deutschen Kreditwirtschaft	20 Stunden
3. Allg. Sparkassenrecht	30 Stunden
4. Geschäftspolitik der Sparkassen	15 Stunden
5. Sparkassenbetriebswirtschaft	
a) Sparkassenbetriebsorganisation	15 Stunden
b) Sparkassenbuchführung und Bilanzkunde	50 Stunden
c) Betriebsstatistik	5 Stunden
d) Betriebskontrolle und Revision	15 Stunden
e) Finanzrechnen	25 Stunden
6. Recht und Technik der Sparkassengeschäfte	
a) Passivgeschäfte	40 Stunden
b) Aktivgeschäfte	80 Stunden
c) Dienstleistungsgeschäfte	30 Stunden
7. Rechtskunde	
a) Bürgerliches Recht	60 Stunden
b) Handelsrecht	20 Stunden
c) Wechsel- und Scheckrecht	15 Stunden
d) Konkursrecht	15 Stunden
e) Zivilprozeß, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung	25 Stunden
8. Wirtschaftskunde	
a) Allg. Volkswirtschaftslehre	30 Stunden
b) Geld und Währung	15 Stunden
c) Allg. Finanzwesen	10 Stunden
d) Sparkassensteuern	25 Stunden
9. Allg. Verwaltungskunde	15 Stunden
10. Allg. Fachgebiete	
a) Allg. Grundfragen der Betriebswirtschaft	15 Stunden
b) Arbeits- und Tarifrecht	10 Stunden
c) Beamtenrecht	10 Stunden
d) Sozialversicherung	10 Stunden
e) Haushaltswesen	5 Stunden
f) Sondervorträge, Diskussionen und Besichtigungen	15 Stunden
	650 Stunden

Prüfungsordnung

für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Auf Grund der §§ 23 Abs. 4 und 98 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 4 und 3 Abs. 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wird hiermit die nachstehende Prüfungsordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Vorbildungs- und Ausbildungslehrgänge der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes schließen mit einer Prüfung ab.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen sind die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung maßgebend.

§ 2

(1) Zur Abnahme der Prüfungen werden in den Verwaltungsseminarbezirken Prüfungsausschüsse eingesetzt, über deren Zusammensetzung auf Vorschlag der zuständigen Bezirksleitung der Verbandsausschuß im Benehmen mit dem Schulleiter und seinem Beirat beschließt.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit

üben sie das Prüfungsamt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger aus. Wiederberufung ist zulässig. Mit dem Verlust der Voraussetzungen für die Berufung entfällt die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß.

(3) Das Amt des Prüfungsausschußmitgliedes ist ein persönlich wahrzunehmendes Ehrenamt; das Prüfungsausschußmitglied kann sich nicht vertreten lassen. Im Falle der Behinderung eines Mitgliedes beruft der Vorsitzende der Bezirksleitung einen Stellvertreter, der im voraus als solcher vom Verbandsausschuß gewählt ist.

§ 3

(1) Den Prüfungsausschüssen für die Verwaltungslehrgänge gehören an:

- Der Vorsitzende der Bezirksleitung als Vorsitzender; im Falle seiner Behinderung ein Mitglied der Bezirksleitung;
- zwei Beamte des höheren Dienstes, von denen möglichst einer Staats-, der andere Kommunalbeamter sein soll. Bei Dienstanfängerprüfungen können Beamte der Inspektorguppe an die Stelle der Beamten des höheren Dienstes treten;
- ein Vertreter der Gewerkschaft;
- der Studienleiter;
- zwei Dozenten, von denen möglichst einer hauptamtlich tätig sein soll.

(2) Der Vertreter nach Absatz 1c wird von der Gewerkschaft ÖTV benannt, sofern die Lehrgangsteilnehmer sich nicht in geheimer Wahl innerhalb eines Monats vor Beginn der mündlichen Prüfung für eine andere Gewerkschaft mit Stimmenmehrheit entschieden haben.

(3) Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

§ 4

Der Schulleiter nimmt als Staatskommissar an den Abschlußprüfungen teil. Er kann sich durch ein Mitglied seines Beirates mit vollen Rechten vertreten lassen. Er hat in den Prüfungsausschüssen Sitz und Stimme.

§ 5

Die Prüfungsausschüsse sollen grundsätzlich in voller Besetzung tätig werden. Außer dem Vorsitzenden und dem Studienleiter müssen mindestens drei Mitglieder (bei Dienstanfängerprüfungen mindestens zwei Mitglieder) anwesend sein.

§ 6

(1) Die Prüfungen sind insofern öffentlich, als die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Personen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, die Gastteilnahme an den Prüfungen gestatten können.

(2) Der Verbandsvorsteher, die Studienleiter und Seminarabteilungsleiter der anderen Verwaltungsseminare sind zu den mündlichen Abschlußprüfungen einzuladen.

§ 7

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 8

Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Studienleiter im Benehmen mit den Fachlehrern gestellt und dem Schulleiter vorgelegt. Dieser kann innerhalb einer Woche Abänderungen oder Ergänzungen verlangen. Die Prüfungsaufgaben sind streng geheim zu halten.

§ 9

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht gefertigt, für deren sorgfältige Handhabung der Studienleiter verantwortlich ist. Die Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln oder die Inanspruchnahme fremder Hilfe ist verboten. Jede Übertretung dieses Verbotes und jeder Versuch einer solchen hat den Ausschluß von der Prüfung zur Folge. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10

Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe des Prüflings enthalten. Sie sind mit einer Kontrollnummer zu versehen, die täglich wechselt.

§ 11

(1) Jede Prüfungsarbeit ist zuerst von dem zuständigen Fachlehrer und anschließend von einem weiteren Gutachter,

der vom Studienleiter bestimmt wird, durchzusehen und zu bewerten. Bei wesentlicher Abweichung der Beurteilungen hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses noch einen dritten Gutachter hinzuzuziehen.

(2) Die Prüfungsarbeiten werden nach der Bewertung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Schulleiter auf Anforderung zur Einsichtnahme vorgelegt.

§ 12

(1) Für die Beurteilung der Leistungen während des Seminarbesuchs, der schriftlichen Arbeiten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung ist folgende Bewertungsgrundlage maßgebend:

Noten- be- zif- ferung	Bezeichnung der Bewertung	Bewertung
1	„sehr gut“	für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung,
2	„gut“	für eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung,
3	„befriedigend“	für eine den durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung,
4	„ausreichend“	für eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
5	„mangelhaft“	für eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr ausreichende Leistung,
6	„ungenügend“	für eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Für die Feststellung der Gesamtnote ist jedes Hauptfach mit zwei Punkten und jedes Nebenfach mit einem Punkt zu bewerten.

§ 13

(1) Ist die Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfungsarbeiten geringer als 4,5 oder sind drei Klausurarbeiten im einzelnen mit weniger als „ausreichend“ (4) bewertet worden, so kann der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden. § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ergibt sich aus den Prüfungsarbeiten, daß der Prüfling die deutsche Sprache ungenügend beherrscht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung der Prüfung kann erst erfolgen, wenn der Prüfling bei einer Sonderprüfung den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringt.

§ 14

Tritt der Prüfling vor Beendigung der schriftlichen Prüfung von ihr zurück, so gilt sie als nicht abgelegt. Über das Verfahren in Fällen, in denen der Prüfling die schriftliche Prüfung aus Gründen unterbricht, die er nicht zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 15

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist maßgebend:

- a) das durch Konferenzbeschluß der Dozenten unter dem Vorsitz des Studienleiters über die Leistungen des Prüflings während des Seminarbesuches ermittelte Urteil (Erfahrungsnote),
- b) das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- c) der Nachweis über die Beherrschung der Kurzschrift mit einer Fertigkeit von 100 Silben bei Ausbildungslehrgängen I.

§ 16

(1) In der mündlichen Prüfung sind in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig zu prüfen. Für jede Prüfungsgruppe soll die Prüfungszeit etwa vier Stunden, bei Lehrlingen und Dienstanfängern zwei Stunden betragen.

(2) In den Hauptunterrichtsfächern soll in allen Prüfungsgruppen geprüft werden. Bei den Nebenfächern kann innerhalb der Prüfungsgruppen gewechselt werden. Neben der Beantwortung bestimmter Fragen soll den Prüflingen durch kleine Referate oder Rundgespräche die Möglichkeit gegeben werden, eigene Gedanken zusammenhängend vorzutragen.

§ 17

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verteilt in der Zulassungskonferenz (§ 15) die Prüfungsfächer auf die Fachdozenten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Staatskommissar können zu jeder Zeit Fragen an die Prüflinge stellen.

§ 18

(1) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Prüfung insgesamt beschließt der Prüfungsausschuß in geheimer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Abschußnote der Prüfung ergibt sich aus den Gesamtnoten für die Seminarleistungen (Erfahrungsnote), der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

(3) Bei der Festsetzung der Abschußnote ist auch das persönliche Gesamtbild des Prüflings, das während der Lehrungszeit und der Prüfung von ihm gewonnen wurde, zu berücksichtigen.

(4) Die Abschußnote ist den Prüflingen bei Beendigung der Prüfung bekanntzugeben.

§ 19

(1) Die Prüflinge erhalten über die bestandene Prüfung ein Zeugnis. Für die Prüfungszeugnisse sind folgende Bewertungsnoten zu verwenden:

- „Sehr gut“ (1)
- „Gut“ (2)
- „Befriedigend“ (3)
- „Ausreichend“ (4)

(2) Die Prüfungszeugnisse sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die an der Prüfung teilgenommen haben, und vom Schulleiter als Staatskommissar zu unterzeichnen.

§ 20

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Sind die Leistungen der schriftlichen Prüfung besser als „ausreichend“ (4), so kann der Prüfungsausschuß die Wiederholung auf den mündlichen Teil beschränken.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt fest, wann der Prüfling frühestens zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden kann und wie lange er vorher an einem Ausbildungslehrgang teilzunehmen hat.

§ 21

Ein Prüfungszeugnis kann durch Beschluß des Prüfungsausschusses für ungültig erklärt und eingezogen werden, wenn sich herausstellt, daß ein Prüfling das Zeugnis durch Täuschung in der Prüfung erworben hat. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling durch den Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes von jeder weiteren Teilnahme an Lehrgängen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes ausgeschlossen werden.

§ 22

Über jede Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studienleiter zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung erhält der Schulleiter.

§ 23

(1) Der Schulleiter hat darüber zu wachen, daß bei allen Verwaltungsseminaren ein einheitliches Prüfungsverfahren eingehalten und gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt werden.

(2) Bei festgestellten Verstößen gegen die Prüfungsordnung kann er Einspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

B. Besondere Bestimmungen

I. Prüfung für Lehrlinge und Dienstanfänger

§ 24

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Klausuren anzufertigen:

- 1. „Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde“

(3½ Vollstunden)

2. Beantwortung von Einzelfragen aus den Unterrichtsfächern „Behördenorganisation“ oder „Besondere Verwaltungskunde“ oder „Sozialrecht“ zur Wahl (2½ Vollstunden)
 3. Aufsatz über ein allgemeines Thema (2½ Vollstunden)
 4. Rechenarbeit (2½ Vollstunden)

§ 25

In der mündlichen Fassung ist festzustellen, ob der Prüfling klar aufzufassen und sich in gutem Deutsch auszudrücken vermag, ferner, ob ihm die Erfordernisse des demokratischen Gemeinschaftslebens und der Berufskunde (Aufbau der Verwaltung, Geschäftsverteilung, Dienstbetrieb und Dienstverkehr) geläufig sind.

II. Prüfung der Ausbildungslehrgänge I

§ 26

In der schriftlichen Prüfung sind in den Hauptfächern (Ziffern 1—3) und den Nebenfächern (Ziffern 4 und 5) folgende Klausuren anzufertigen:

1. „Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde“ (5 Vollstunden)
2. „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ (4 Vollstunden)
3. „Rechtskunde“ oder „Kommunalrecht“ (4 Vollstunden)
4. „Verwaltungsrechnen“ (2 Vollstunden)
5. „Personalrecht“ (Beamten- und Arbeitsrecht), „Sozialrecht“ (Sozialversicherung und Wohlfahrtswesen), „Wirtschaftskunde“ oder „Finanz- und Steuerlehre“ (4 Vollstunden)

Bei Ziffern 1, 3 und 5 sind mindestens zwei Aufgaben aus verschiedenen Fachgebieten zur Wahl zu stellen.

§ 27

Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, ob der Prüfling den Unterrichtsstoff in den Grundzügen beherrscht und in welchem Umfang er eine allgemeine Fachbildung besitzt. Dabei ist auch festzustellen, ob der Prüfling mit den Grundzügen des demokratischen Staats- und Gemeinschaftslebens vertraut ist.

III. Prüfung der Ausbildungslehrgänge II

§ 28

In der schriftlichen Prüfung sind in den Hauptfächern (Ziffern 1—4) und den Nebenfächern (Ziffer 5) folgende Klausuren anzufertigen:

1. „Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde“ (5½ Vollstunden)
2. „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ (4 Vollstunden)
3. „Rechtskunde“ oder „Kommunalrecht“ (4 Vollstunden)
4. „Personalrecht“ (Beamten- und Arbeitsrecht) (4 Vollstunden)
5. „Sozialrecht“ (Sozialversicherung und Wohlfahrtswesen), „Finanz- und Steuerlehre“ oder „Volkswirtschaftslehre“ (4 Vollstunden)

Bei Ziffern 1, 3, 4 und 5 sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen.

§ 29

Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, ob und in welchem Umfang der Prüfling ein vertieftes allgemeines Wissen und eine gründliche Fächerausbildung besitzt und ob er zum selbständigen Arbeiten entsprechend den Anforderungen des Inspektorendienstes befähigt ist. § 27 Satz 2 findet Anwendung.

IV. Prüfung der Ausbildungslehrgänge für besondere Fachverwaltungen

§ 30

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme des § 3 und des Teiles B gelten auch für die Prüfungen bei Ausbildungslehrgängen der besonderen Fachverwaltung.

(2) An die Stelle des § 3 und des Teiles B treten die Anlagen.

V. Prüfung von Sonderlehrgängen

§ 31

Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und die Gliederung des Prüfungsstoffes für die Sonderlehrgänge (§ 2 Ziffer 4 der Schulordnung) bestimmt der Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirks- und Studienleitung unter Berücksichtigung der Eigenart des Lehrgangs.

VI. Inkrafttreten

§ 32

Diese Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft.
 Wiesbaden, den 13. 4. 1954

Der Verbandsvorsteher
 des Hessischen
 Verwaltungsschulverbandes Landespersonalamtes Hessen

Der Direktor
 des

Anlage 1

zur Prüfungsordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
 Prüfung der Ausbildungslehrgänge für Sparkassenangehörige

A. Prüfungsausschüsse

§ 1

Den Prüfungsausschüssen für Sparkassenangehörige gehören an:

- a) der Verbandsvorsteher des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes, bei dessen Behinderung der geschäftsführende Direktor oder ein vom Verbandsvorsteher des gesamten Verbandes zu benennender Vertreter, als Vorsitzender,
- b) ein Mitglied der Bezirksleitung,
- c) ein Sparkassenleiter,
- d) ein Vertreter der Gewerkschaft,
- e) der Leiter der Abt. Sparkassenlehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes,
- f) der Studienleiter,
- g) ein nebenamtlicher Dozent aus dem Sparkassensektor.

B. Prüfung der Ausbildungslehrgänge

I. Ausbildungslehrgang I S

§ 2

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Klausuren aus den Hauptfächern (Ziffern 1—3) und den Nebenfächern (Ziffern 4—5) anzufertigen:

1. „Allgemeine Staatskunde“ oder „Wirtschaftskunde“ zur Wahl (5 Vollstunden)
2. „Aktivgeschäft“ der Sparkassen (5 Vollstunden)
3. „Kaufmännische Buchführung und Bilanzkunde“ (3 Vollstunden)
4. „Sparkassenrechnen“ (2 Vollstunden)
5. „Sparkassenwirtschaft“. Es sind aus den verschiedenen Zweigen der Sparkassenarbeit 3 Themen zur Wahl zu stellen, z. B. „Passivgeschäft“, „Auftragsgeschäft“, „Organisation“ (4 Vollstunden)

§ 3

Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, ob und in welchem Umfang der Prüfling eine gründliche allgemeine Fachbildung besitzt und ob er den Unterrichtsstoff in den Grundzügen beherrscht. § 27 Satz 2 der Prüfungsordnung findet Anwendung.

II. Ausbildungslehrgänge II S

§ 4

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Klausuren aus den Hauptfächern (Ziffern 1—3) und den Nebenfächern (Ziffern 4—5) anzufertigen:

1. „Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde“ oder „Wirtschaftskunde“ zur Wahl (5½ Vollstunden)
2. „Aktivgeschäft“ der Sparkassen (5½ Vollstunden)
3. „Sparkassenbuchführung“ und „Bilanzkunde“ (5 Vollstunden)
4. „Finanzrechnen“ (2 Vollstunden)
5. „Sparkassenwirtschaft“. Es sind aus den verschiedenen Zweigen der Sparkassenarbeit 3 Themen zur Wahl zu stellen, z. B. „Passivgeschäft“, „Auftragsgeschäft“, „Organisation“ (4 Vollstunden)

§ 5

Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, ob und in welchem Umfang der Prüfling eine vertiefte allgemeine und gründliche spezielle Fachbildung besitzt und ob er zum selbständigen Arbeiten entsprechend den Anforderungen des leitenden Sparkassendienstes befähigt ist. § 27 Satz 2 der Prüfungsordnung findet Anwendung.

Der Hessische Minister des Innern

367

Anwendung der staatlichen Beihilfegrundsätze auf die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 21. 9. 1953 (abgedruckt in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ 1954, Heft 1, S. 32) entschieden, daß der Bedienstete einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Regelbeihilfe hat. Als Regelbeihilfe sind die in den Beihilfegrundsätzen vorgesehenen Regelleistungen anzusehen. In der Entscheidung, der eine Klage eines Bediensteten gegen seinen kommunalen Dienstherrn zu Grunde lag, hat der Bundesgerichtshof zu der Frage, ob der Kläger ein Recht auf Zahlung der Regelbeihilfe gegen die beklagte Stadt hat, u. a. folgendes ausgeführt:

„Ein solches Recht ist dem Kläger nach Ziff. 1, 3 der Beihilfegrundsätze in Verbindung mit § 36 DBG und Art. 19 Abs. 4 GG zuzusprechen.

Selbst wenn den Beihilfegrundsätzen mit der Revision lediglich die Bedeutung beizulegen wäre, daß sie „eine bis auf weiteres geltende jederzeit widerrufliche Verwaltungsanordnung“ darstellen, „die nur die Dienststellen bindet“ (Fischbach, DBG VI a zu § 36), würde sich aus der „Bindung der Dienststellen“, solange die „Verwaltungsanordnung nicht widerrufen“ worden ist, die Verpflichtung des Dienstherrn ergeben, seine Beamten gemäß der bestehenden Regelung zu behandeln. Die geltende Regelung stellt aber die Zahlung der Regelbeihilfe nicht in das Ermessen des Dienstherrn, sondern bestimmt selbst, daß diese Leistungen „gewährt werden“. Die Verpflichtung zur Gewährung der Regelbeihilfe entsteht somit nicht erst auf Grund einer „Bewilligung“ im Einzelfall, sondern unmittelbar mit dem Eintritt der sachlichen Voraussetzungen. Die in den Beihilfegrundsätzen enthaltene Regelung dient der Erfüllung einer sich aus dem Gesetz (§ 36 DBG) für den Dienstherrn ergebenden Verpflichtung (vergl. AV des RJM vom 11. 9. 1942 DJ 368: Der Dienstherr soll damit „seine Treuepflicht erfüllen, wenn Bedienstete ... wirtschaftlich belastet werden“). ... Der aus der Rechtspflicht des Dienstherrn für den Beamten entspringende Rechtsvorteil stellt sich als eine Konkretisierung seines Rechtes auf Fürsorge, das im § 36 DBG gewährt, dar. Ob durch allgemeine Verwaltungsanordnungen begründete Pflichten eines Trägers der öffentlichen Gewalt auf der Seite des Begünstigten immer zu einer solchen Rechtsstellung führen, die auch eine Macht zur Einwirkung auf den Verpflichteten zwecks tatsächlicher Erfüllung seiner Pflichten enthält, braucht hier nicht entschieden zu werden. Im vorliegenden Falle ist dies jedenfalls zu bejahen; denn die Pflicht zur Gewährung der Regelbeihilfe entspringt der Rechtsnorm des § 36 DBG, und diese Vorschrift verleiht dem Beamten eine so gefestigte Rechtsstellung, daß er bei schuldhafter Verletzung, wie allgemein anerkannt wird, unmittelbar Schadensersatzansprüche erwirbt. Bei dieser Rechtslage muß der Pflicht des Dienstherrn auf der Seite des Beamten ein inhaltlich entsprechendes Recht gegenüberstehen ...

Berücksichtigt man die beim Erlass der Beihilfegrundsätze von 1942 maßgebenden Absichten, die darauf hinausliefen, die Rechtsstellung der Beamten zu verstärken, indem man ihnen die Beihilfe ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer „Bedürftigkeit“ im Einzelfall als eine allgemeine wirtschaftliche Leistung des Dienstherrn und damit als einen Teil der dem Beamten gebührenden „Alimentation“ zukommen lassen wollte, so muß man die Zuerkennung eines klagbaren Anspruches auf die Regelbeihilfe als durchaus mit dem „Willen des Gesetzgebers vereinbar“ ansehen ...

Mag es auch sein, daß nicht „jeder Rechtspflicht notwendig ein subjektives Recht“ zu entsprechen braucht

(vgl. Nipperdey Allgem. Teil des Bürgerl. Rechts, 14. Auflage 1952 S. 283), so liegt es doch nahe, ein solches Recht jedenfalls dann zu bejahen, wenn die Pflicht gerade dazu bestimmt ist, dem Partner eines umfassenden Treueverhältnisses diejenigen Einzelleistungen zu verschaffen, die der Dienstherr für erforderlich hält, um seiner allgemeinen Fürsorgepflicht zu genügen.

Nach alledem ist ein Anspruch auf Zahlung der Regelbeihilfe dem Kläger zuzuerkennen.“

Ich habe bereits mit Erlass vom 9. 12. 1950 — IV b (1) 12 d 02 Tgb. Nr. 5770/50 —, gerichtet an die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel und Wiesbaden sowie die Herren Landeshauptleute in Kassel und Wiesbaden (nicht veröffentlicht), klargestellt, daß nach § 25 des HBG auch die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber ihren Anstellungskörperschaften einen Anspruch auf tätige Fürsorge, wie er in den Beihilfegrundsätzen für das Land Hessen des näheren geregelt ist, haben. Mein Erlass hatte folgenden Wortlaut:

„Nach § 25 des Hessischen Beamtengesetzes vom 25. 6. 1948 (GVBl. S. 101) gewährt der Staat dem Bediensteten Fürsorge und Schutz bei seinen Amtsverrichtungen und in seiner Stellung als Bediensteter. Diese Bestimmung gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Dies ergibt sich nicht nur aus der positiven Vorschrift des § 1 aaO., sondern folgt letztlich auch aus dem vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angewandten Grundsatz, daß dem öffentlichen Dienstherrn aus der Eigenart des öffentlichen Dienstverhältnisses heraus eine besondere Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber all seinen Beamten obliegt (Fischbach, Deutsches Beamtengesetz 1940 S. 547; Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 141 S. 385, Bd. 145 S. 182). —

Hiernach ist davon auszugehen, daß auch die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber ihren Anstellungskörperschaften einen Anspruch auf tätige Fürsorge, wie er in den Beihilfegrundsätzen für das Land Hessen vom 26. 6. 1950 (Staatsanzeiger Nr. 45 vom 11. 11. 50, S. 457, Ziff. 853) des näheren geregelt ist, besitzen. Diese „Grundsätze“ gelten zwar unmittelbar nur für die innerhalb der Landesverwaltung und der Landesbetriebe tätigen Bediensteten (staatliche Bedienstete). Sie können auch nicht — nachdem durch die Neufassung alle einschlägigen früheren Bestimmungen und Erlasse mit Wirkung vom 1. 4. 1950 aufgehoben worden sind, darunter insbesondere auch der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 12. 11. 1943 betreffend Einführung der in den Beihilfegrundsätzen festgelegten Fürsorge im gemeindlichen Bereich (RMBIV. S. 1791) — für den gemeindlichen Bereich für verbindlich erklärt werden, da hierfür eine Rechtsgrundlage nicht mehr vorhanden ist.

Den Gemeinden ist jedoch dringend zu empfehlen, daß sie sich im Hinblick auf die oben dargelegte Rechtslage und im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Behandlung aller öffentlichen Bediensteten die neuen Beihilfegrundsätze zu eigen machen und danach bei der Gewährung von Beihilfen an die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände verfahren.“

Im Hinblick auf die durch das o. a. Urteil des Bundesgerichtshofes jetzt eindeutig geklärte Rechtslage und zur Vermeidung unnötiger Gerichtsverfahren empfehle ich nochmals, die staatlichen Beihilfegrundsätze auch auf die kommunalen Bediensteten anzuwenden. Die zur Zeit geltenden Beihilfegrundsätze für das Land Hessen sind durch Erlass des MdF. vom 27. 7. 53 (St. Anz. Nr. 33, S. 717, Ziff. 926) bekanntgegeben worden.

Der Hessische Minister des Innern — IV b (1) — 12 d 02 — Tgb.-Nr. 880/54.

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt
noch 81	Domänen- verwaltung	noch c	Selbstbewirt- schaftete Staats- weingüter und -kellereien	04 06 08) 10 12) 14) 16) 18	Staatsweingut ABmannshaus. Staatsweingut Bensheim a. d. Bergstr. Staatsweingut Hattenheim- Erbach Staatsweingut Hochheim/M. Staatsweingut Rauenthaler Berg Staatsweingut Steinberg Rebenveredlungsanstalt Steinberg Staatsweingut Rüdesheim	01 03 05 07 09 11 13 15 17	Bauten Ankauf von Grundstücken Verkauf von Grundstücken Um- u. Zusammenlegung Viehhaltung Landwirtschaftl. Erzeugnisse Maschinen und Geräte Kellerei Sonstiges

*) ohne Kellerei (2. Untergruppe 15)

				20	Staatsweinkellerei Eltville	01 03 05 07 09	Bauten Maschinen und Geräte Kellerwirtschaft Vermietungen u. Verpachtg. Sonstiges
				22	Staatsweinkellerei Eberbach und Kloster-Eberbach	01 03 05 07 09 11	Bauten Maschinen und Geräte Kellerwirtschaft Vermietungen und Ver- pachtungen Besichtigungen und Tagungen Sonstiges
		d	Verpachtete Staatsdomänen	02	Domäne Boxheimerhof	01	Wirtschaftsbesichtigungen
				04	Domäne Dauernheimerhof	03	Verpachtung
				06	Domäne Grünheckerhof	05	Bauten
				08	Domäne Häuserhof	07	Meliorationen
				10	Domäne Hofmeierei	09	Bodenschätzung, Umliegungen, Einheitswerte
				12	Domäne Klaraberg	11	Ankauf von Grundstücken
				14	Domäne Konradsdorf	13	Verkauf von Grundstücken
				16	Domäne Mönchhof	15	Sonstiges
				18	Domäne Nonnenhof		
				20	Domäne Oberhof		
				22	Domäne Rheinfelderhof		
				24	Domäne Selgenhof		
				26	Domäne Unterer Gutshof		
				28	Domäne Warthof		
				30	Domäne Wiesenhof		
				32	frei		
				34	frei		
				36	frei		
				38	Domäne Altesfeld		
				40	Domäne Bingartes		
				42	Domäne Blänkenheim		
				44	Domäne Burguffeln		
				46	Domäne Elfershausen		
				48	Domäne Fahre		
				50	Domäne Frankenhausen		
				52	Domäne Georgenhof		
				54	Domäne Gesundbrunnen		
				56	Domäne Immichenhain		
				58	Domäne Johannesberg		
				60	Domäne Kornberg		
				62	Domäne Lautenbach		
				64	Domäne Maberzell		
				66	Domäne Marienrode		
				68	Domäne Mittelhof		
				70	Domäne Netze		
				72	Domäne Schaffhof		
				74	Domäne Vogelsburg		
				76	Domäne Wellingerode		
				78	Domäne Wendershausen		
				80	Domäne Wilhelmshof		
				82	Domäne Wilhelmshöhe		
				84	Domäne Wilhelmsthal		
				86	frei		
				88	frei		
				90	frei		
				92	Domäne Adamsthal		
				94	Domäne Armada		

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt
noch 81	Domänen- verwaltung	noch d	Verpachtete Staatsdomänen	96	Domäne Baiersröderhof		
				98	Domäne Blumenröderhof		
				100	Domäne Gassenbacherhof		
				102	Domäne Gronauerhof		
				104	Domäne Hundsrück		
				106	Domäne Kinzigheimerhof		
				108	Domäne Mechtildshausen		
				110	Domäne Neuhof		
					Domäne Jagdschloß Niederwald		
				112	Domäne Obergladbacherhof		
				114	Domäne Rettbergsau		
				116	Domäne Rüdigerheimerhof		
				118	Domäne Traisfurterhof		
				120	Domäne Unterglabacherhof		
				122	Domäne Urselthalerhof		
				124	Domäne Wilhelmsbaderhof		
				126	frei		
				128	frei		
				130	frei		
				132	frei		
		e	Zentralstudien- fonds	02	Betriebsbesichtigungen	01	Verpachtung
				04	Sonstiges	03	Bauten
		f	Domänenfiska- lisch. Streubesitz	02	Reg.-Bez. Darmstadt	05	Meliorationen
				04	Reg.-Bez. Kassel	07	Ankauf von Grundstücken
				06	Reg.-Bez. Wiesbaden	09	Verkauf von Grundstücken
						11	Umlegungen
						13	Tausch von Grundstücken
						15	Sonstiges

2. Sammelgruppe 82 „Tierzucht und -haltung“

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt
82	Tierzucht und -haltung	a	Allgemeine Tierzucht	02	Tierzuchtgesetz	01	1. DVO zum Tierzuchtgesetz
						03	Hess. DVO zum Tierzucht- gesetz
				04	Maßnahmen auf Grund des Tierzuchtgesetzes und der er- gangenen DVO	01	Zulassung von Züchterver- bänden
						03	Überprüfung von Züchterver- bänden durch DLG
						05	Körordnungen
						07	Körämter
						09	Körstellen
						11	Körtermine
						13	Körversicherung, Haftpflicht- versicherung
						15	Tierversicherung
				06	Tierzuchtteilungen der Land- und Forstwirtschafts- kammern		
				08	Tierzuchtämter		
				10	Förderung der Tierzucht	01	Beihilfen für Tierverluste und Notstände
						03	Bundes- und Staatsbeihilfen zur Förderung der Tierzucht
						05	Vatertierbeschaffungsbeihilfen und Züchterhaltungsprämien
						07	Prämien und Staatsehren- preise
						09	Sonstiges
				12	Tierschauen und DLG-Aus- stellungen	01	DLG-Ausstellungen
						03	Landesschauen
						05	Kreisschauen
				14	Grünlandwirtschaft und Vieh- weiden	01	Jungviehweiden
				16	Versuchsgüter und Lehran- stalten	03	Fohlenweiden

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt
noch 82	Tierzucht und -haltung	noch a	Allgemeine Tierzucht	18	Forschung und Hochschul- wesen	01	Ldw. Hochschule Gießen
				20	Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde		
				22	Züchterverbände und -Ver- einigungen (Allgemein)		
				24	Aus- und Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh		
				26	Viehmärkte	01	Nutzvieh
						03	Zuchtvieh
				28	Viehhandel	01	Viehverwertungsgenossen- schaft
						03	Landesverband der Viehkauf- leute
				30	Viehversteigerungshallen		
				32	Sonstiges		
		b	Pferdezucht	02	Landgestüte	01	Staatl. Deckstellen
						03	An- und Verkauf von staatl. Zuchthengsten
						05	Festlegung der Deckzeit
						07	Hengstbestandsmeldungen
						09	Baumaßnahmen der Gestüte
						11	Technische Revision der Ge- stüte
						13	Monats- und Jahresberichte der Gestüte
						15	Deck-, Befruchtungs- und Ab- fohlsergebnisse der Landgestüte
						17	Futterpläne
						19	Hengstparaden der Gestüte
						21	Sonstiges
				04	Private und genossenschaft- liche Hengsthaltung	01	Privatgestüte
						03	Genossenschaftliche Hengst- haltung
						05	Deck-, Befruchtungs- und Ab- fohlsergebnisse der privaten Gestüte und genossenschaftl. Hengsthaltung
				06	Sonstiges	01	Landgestüte
						03	Privatgestüte
				08	Landespferdezucht	01	4. DVO zum Tierzuchtgesetz
						03	Leistungsprüfungsordnung
						05	Bes. Bestimmungen der Län- derkommissionen
				10	Kommissionen für Leistungs- prüfungen i. d. Pferdezucht	01	ADP - Abt. Leistungs- prüfungen
						03	Olympiade-Komitee für Reiterei
						05	Länderkommission für Pferde- leistungsprüfungen (LKII)
				12	Leistungsprüfungen	01	Reit- und Fahrturniere
						03	Pferdeleistungsprüfungen
				14	Organisierte Pferdezucht	01	Arbeitsgemeinschaft für Zucht und Prüfung deutscher Pferde
						03	Landesverband der Pferde- züchter in Hessen-Nassau
						05	Kurhessisches Pferdostamm- buch
						07	Verband d. Kleinpferdezüchter
						09	Verband der Pony- und Klein- pferdezüchter in Hessen o. V.
						11	Örtliche Pferdezüchterein- richtungen
						18	Ländl. Reit- und Fahrvereine
				16	Körkommission für Pferde		
				18	Hauptkörungen für Hengste	01	Termine der Hauptkörungen
						03	Ergebnisse der Hauptkörung.
				20	Sonderkörungen für Hengste	01	Termine der Sonderkörungen
						03	Ergebnisse d. Sonderkörungen
				22	Stutbuchaufnahmen		
				24	Stutenprämierungen (Staats- prämienstuten)		
				26	Fohlenschauen	01	Fohlenprämierungen
						03	Fohlenversteigerungen

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt
noch 82	Tierzucht und -haltung	noch b	Pferdezucht	28 30 32 34 36 38	Pferde-Ein- und Ausfuhr Förderung der Leistungs- steigerung in der Pferdezucht Fachschule für Pferdezucht und -haltung Dienst am Pferde Vollblutzucht - Buchmacher	01 03 01 03 01 03	Bundesbeihilfen Landesbeihilfen Reit- und Fahrschule in Dillen- burg Reit- und Fabrlrerausbildg. Genehmigung zur Ausübung des Buchmachergeschäfts Genehmigung als Buchmacher- gehilfe
		c	Rinderzucht	40 42 02 04 06 08 10 12 14 16 18 20 22 24 26 28 30 32	Totalisatorgenehmigungen Sonstiges Landesrinderzucht Maßnahmen auf Grund des Tierzuchtgesetzes Körkommission für Bullen Hauptkörungen für Bullen Sonderkörungen für Bullen Bullenhaltung der Gemeinden Organisierte Rinderzucht Förderung der Leistungs- steigerung i. d. Rinderzucht Künstliche Besamung in der Rinderzucht Kuhanspannung Ein- und Ausfuhr Wandermelklehrer Lehr- und Versuchsanstalten für Viehhaltung Melkmaschineneinsatz Milchwirtschaftliche Ver- einigung Heßen Milchleistungsprüfungen	01 03 01 03 01 03 01 03 01 03 05 01 03 05 01 03 05 07	2. DVO zum Tierzuchtgesetz Milch- und Fettgesetz Termine der Hauptkörungen Ergebnisse der Hauptkörung. Termine der Sonderkörungen Ergebnisse der Sonderkörung. Arbeitsgemeinschaft der Rin- derzüchter Landesverbände Züchtervereinigungen Bundesbeihilfen Landesbeihilfen Prämien für Kuhfamilien Landesverband der Rinder- besamungsvereine e. V. Zentralbesamungsstation G.m.b.H., Gießen Nordhess. Besamungsstationen Zulassung von Besamungs- bullen
		d	Schafzucht	34 02 04 06 08 10 12 14	Sonstiges Landesschafzucht Maßnahmen auf Grund des Tierzuchtgesetzes Körkommission f. Schafböcke Hauptkörungen f. Schafböcke Sonderkörungen f. Schafböcke Bockhaltung d. Gemeinden Organisierte Schafzucht	01 03 01 03 01 03 01 03 01 03 05	5. DVO zum Tierzuchtgesetz Termine der Hauptkörungen Ergebnisse der Hauptkörung. Termine d. Sonderkörungen Ergebnisse d. Sonderkörungen Arbeitsgemeinschaft deutscher Schafzüchterverbände Landesverbände Züchterverbände

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Akt.- zechn.	Inhalt	Akt.- zechn.	Inhalt	Akt.- zechn.	Inhalt	Akt.- zechn.	Inhalt
noch 82	Tierzucht und -haltung	noch d	Schafzucht	16	Förderung der Leistungs- steigerung in der Schafzucht		
				18	Weidebeschaffung		
				20	Wollerfassung		
				22	Karakulschafzucht		
				24	Wetthüten		
				26	Milchschaftzucht		
				28	Schafzuchtswarte		
				30	Sonstiges		
		e	Schweinezucht	02	Landesschweinezucht	01	3. DVO zum Tierzuchtgesetz
				04	Maßnahmen auf Grund des Tierzuchtgesetzes		
				06	Körkommission für Eber	01	Termine d. Hauptkörungen
				08	Hauptkörungen für Eber	03	Ergebnisse d. Hauptkörungen
				10	Sonderkörungen für Eber	01	Termine der Sonderkörungen
				12	Eberhaltung der Gemeinden	03	Ergebnisse d. Sonderkörungen
				14	Organisierte Schweinezucht	01	Arbeitsgemeinschaft Deutsch. Schweinezüchter
						03	Landesverbände
						05	Züchtervereinigungen
				16	Förderung der Leistungs- steigerung i. d. Schweinezucht	01	Bundesbeihilfen
				18	Berkshirezucht	03	Landesbeihilfen
				20	Cornwallzucht		
				22	Deutsche Berkshire- und Cornwall-Herdbuchgesellsch.		
				24	Schweinemastleistungs- prüfungen	01	Allgemein
						03	Staatl. Zuschüsse
				26	Schweineleistungsinspektoren	05	Ergebnisse
				28	Schweinegesundheitsdienst		
		f	Kleintierzucht	02	Ziegenzucht	01	Landesziegenzucht
						03	3. DVO zum Tierzuchtgesetz
						05	Körkommission für Ziegen- böcke
						07	Haupt- und Sonderkörungen für Ziegenböcke
						09	Ergebnisse der Haupt- und Sonderkörungen
						11	Organisation in der Ziegen- zucht
						13	Milchleistungsprüfungen bei Ziegen
						15	Ergebnisse der Milchleistungs- prüfungen
						17	Ziegen- und Lämmerweiden
						19	Ziegenzuchtswarte
				04	Kaninchenzucht	01	Hühnerzucht
				06	Geflügelzucht	03	Entenzucht
						05	Gänsezucht
						07	Truthühnerzucht
						09	Brutanstalten
						11	Geflügelzuchtlehranstalten
						13	Ausbildung in der Geflügel- zucht, Lehrkurse, Prüfungen
						15	Geflügelzuchtberater und Be- raterinnen
						17	Anerkannte Geflügelzucht- betriebe
						19	Leistungsprüfungen in der Ge- flügelzucht
						21	Ergebnisse der Leistungs- prüfungen
						23	Erfassung und Absatz von Eiern und Geflügel
						25	Geflügelzuchtgesetz und DVO
						27	Verband der Wirtschaftsges- flügelzüchter
						29	Verband der Rassegeflügel- züchter
						31	Geflügelausstellungen

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt
noch 82	Tierzucht und -haltung	noch f	Kleintierzucht	08	Landesverband für Kleintier- zucht u. Züchtervereinigungen		
				10	Bundesforschungsanstalt für Kleintierzucht		
		g	Bienenzucht	02	Lehr- und Forschungsanstal- ten für Bienenzucht		
				04	Königinnenzucht		
				06	Wanderwesen		
				08	Bienenzuchtgeräte		
		h	Pelztierzucht	02	Edelpelztierzucht		
		i	Seidenraupen- zucht				
		j	Hundezucht	02	Hütehunde		
				04	Wachhunde		
				06	Jagdhunde		
		k	Tierernährung	02	Futtermittel	01	Grünfutter
						03	Silofutter
						05	Heu
						07	Stroh und Spreu
						09	Wurzel- und Knollenfrüchte
						11	Körnerfrüchte
						13	Nebenerzeugnisse der Müllerei
						15	Nebenerzeugnisse der Gärungs- gewerbe
						17	Nebenerzeugnisse der Stärke- fabrikation
						19	Nebenerzeugnisse der Zucker- fabrikation
						21	Rückstände der Ölgewinnung
						23	Tierische Erzeugnisse und Ab- fälle
						25	Mineralstoffe
						27	Vitamine und Zusatzfutter- mittel
						29	Mischfuttermittel
						31	Kälbernährmehl-Eiweißkon- zentrat
				04	Pferdefütterung		
				06	Rindviehfütterung		
				08	Schaffütterung		
				10	Schweinefütterung		
				12	Kleintierfütterung		
				14	Sonstiges		
		l	Tierschutz				

3. Sammelgruppe 90 „Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte“

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt
90	Landwirtschaftl. Maschinen und Geräte	a	Allgemeine Ver- waltungsauf- gaben	02	Gesetze, VO., Vorschriften, Anordnungen		
				04	Fachl. Vertretung auf Tagungen		
				06	Abgabe von landtechnischen Gutachten		
				08	Landtechn. Beratung der Landwirtschaft		
				10	Beratung der Landmaschinen- industrie		
				12	Erfinderberatung		
				14	Unfall- u. Schadenverhütung		
				16	Sonstiges		

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt
noch 90	Landwirtschaftl. Maschinen und Geräte	noch b	Schlepper und ortsbewegl. An- triebsaggregate	02	Schlepper	01 03 05 07 09 11	Radschlepper Raupenschlepper Einachsschlepper Kombinationsgeräte Landmaschinen mit Selbst- antrieb Sonstiges
				04 06 08	Verbrennungsmotoren Elektromotoren Sonstiges		
		c	Ackerwagen und Anhänger	02 04 06 08 10	Luftbereifte Plattformwagen Kipper Sonderbauarten Zusatzeinrichtungen Sonstiges		
		d	Bodenbearbei- tungsgeräte	02 04	Handgeräte Gespanngeräte	01 03 05 07 09 11 13	Pflüge Scheibenpflüge und -eggen Grubber Eggen Wälzegen Walzen Sondergeräte
				06	Schleppergeräte	01 03 05 07 09 11 13	Pflüge Scheibenpflüge und -eggen Grubber Eggen Wälzegen Walzen Sondergeräte
		e	Saat- und Pflegegeräte	08 10 02 04 06 08 10 12	Vorschubgebende Aggregate Sonstige Kleinsämaschinen Drillmaschinen Sonderaussaatgeräte Pflanzenmaschinen Vielfachgeräte Hackmaschinen	01 03	Hackmaschinen herkömmlich. Bauart Sonderbauarten, (Verhack- maschinen)
				14 16 18 20 22 24	Kunstdüngerstreuer Kombin. Drilldüngerstreuer Stallmiststreuer Beregnungsgeräte Frostschutzgeräte Sonstige		
		f	Techn. Pflanzen- schutzeinrich- tungen	02 04 06 08 10 12	Spritzgeräte Stäubegeräte Kombin. Geräte mech. Geräte Elektr. Geräte Sonstige		
		g	Erntemaschinen	02 04 06 08 10 12 14	Graserntemaschinen und Universalbauarten Mähhäcksler und Sonder- aggregate Heuaufbereitungsmaschinen Getreide- und Halmfrucht- erntemaschinen Hackfruchterntemaschinen Spezialerntemaschinen Sonstige	01 03 05 01 03 05	Handbetrieben Pferdebetrieben Motor- oder Schlepperbetrieb. Mähbinder Mähdrescher Sonstige
		h	Ernteaufberei- tungsmaschinen	02 04	Dreschmaschinen u. Zusatz- einrichtungen Spezialdrescher, Entsamungs- maschinen	01 03 05	für Knollen für Rüben und Wurzelfrüchte Kombinierte

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt
noch 90	Landwirtschaftl. Maschinen und Geräte	noch h	Ernteaufberei- tungsmaschinen	06	Reinigungs- und Sortier- maschinen für Körnerfrüchte		
				08	Reinigungs- und Sortier- maschinen für Knollen- und Wurzelfrüchte		
				10	Häcksler, Zerreißer, Mühlen und Zusatzeinrichtungen		
				12	Strohpresen		
				14	Fördergeräte für Körner		
				16	Sonstige		
		i	Tierhalte- und Pflegegeräte	02	Maschinen und Geräte zur Futterherstellung	01 03 05 07	Häckselmaschinen Futterzerreißer, Futtermischer Strohschneider Futterdämpfer
				04	Maschinen und Geräte zur Fütterung		
				06	Tränkebecken		
				08	Pflegegeräte		
				10	Melkmaschinen		
				12	Sonstige		
		k	Hofmaschinen und -geräte	02	Transportkarren		
				04	Hof- und Stallbahnen		
				06	Krane und Greifer		
				08	Jauchepumpen u. -Fässer		
				10	Transportbänder und Stall- entmistungseinrichtungen		
				12	Sonstige		
		l	Hauswirtsch. Geräte	02	Heizungsgeräte		
				04	Milchwirtschaftl. Geräte		
				06	Wasserversorgung		
				08	Waschmaschinen und Zusatz- geräte		
				10	Küchenmaschinen u. -geräte		
				12	Sonstige		
		m	Garten-, Obst- und Weinbau	02	Gärtn. Bodenbearbeitungs- und Pflegegeräte		
				04	Bodenaufbereitungsgeräte		
				06	Weinbergswinden		
				08	Einachsschlepper		
				10	Gewächshäuser und Zubehör		
				12	Sondergeräte und Einrich- tungen für Garten-, Obst- und Weinbau		
				14	Sonstiges		
		n	Ortsfeste Kraft- maschinen und Energieanlagen	02	Wärmekeftmaschinen	01 03 05 07	Dampfmaschinen Otto-Motoren Dieselmotoren Sonstige
				04	Elektromotoren		
				06	Windkraftmaschinen		
				08	Biogasanlagen		
				10	Sonstige		
		o	Elektrifizierung der Landwirtsch.	02	Techn. Fragen der Netzge- gestaltung		
				04	Tarif- und Wirtschaftlich- keitsfragen		
				06	Unfall- und Schadenverhütg.		
		p	Maschinenpflege und -Instand- setzung	02	Rostschutz- und Anstrich- fragen		
				04	Schmierung, Reparatur, Hilfsgeräte		
				06	Sonstiges		
		q	Landtechnische Forschung	02	Grundlagen		
				04	Bestimmung kennzeichnender Werte		
				06	Einrichtung von Vers.- und Prüfungsständen		
				08	Maschinen-Elemente		
				10	Entwicklungsförderung		
				12	Sonstiges		

4. Sammelgruppe 91 „Landwirtschaftliches Bauwesen“

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt	Akt.- zchn.	Inhalt
91	Landwirtschaftl. Bauwesen	a	Allgemeines	02	Gesetze, Verordnungen, Anordnungen		
				04	Tagungen u. Besprechungen	01	auf Bundesebene
						03	auf Landesebene
						05	mit Land- und Forstwirtschaftskammern
				06	Organisationen	01	ALB-Bund
						03	ALB-Sektion Hessen
		b	Baufinanzierung	08	Sonstiges	05	Siedlungsträger
				02	Förderungsmittel allgemein	07	Bauforschungsinstitute
						09	Zementverband
				04	Förderungsmittel für Forschungsaufgaben	11	Bund deutscher Architekten
						13	Staatsbauschulen
						15	HLB-Bauberatung
		c	Bauplanung			17	Sonstiges
				02	Dorfplanung	01	Bundesmittel
						03	Landesmittel
				04	Dorfauflockerung	05	Sonstige Mittel
						01	Bundesmittel
				06	Landarbeiterwohnungsbau	03	Landesmittel

Wiesbaden, den 5. 4. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Ia (4) — 7 d —

369

An die

Herren Regierungspräsidenten

Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Behörden in Staatsangehörigkeitssachen.

1. Den Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 30. Dezember 1937 — I B 2 2658/5020 (RMBl. IV. 1938 S. 21) ändere ich dahin ab, daß die Zuständigkeit des Polizeipräsidenten in Kassel, im Auftrage des Regierungspräsidenten in Kassel, Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine zu erteilen, mit dem 31. Mai 1954 aufgehoben wird.

2. Meinen Erlaß vom 23. Januar 1947 — VI — 1 b 02 (nur an den Regierungspräsidenten in Darmstadt) ändere ich dahin ab, daß die Zuständigkeit des Polizeidirektors in Gießen im Auftrage des Regierungspräsidenten in Darmstadt Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine zu erteilen, mit dem 31. Mai 1954 aufgehoben wird.

3. Zur Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen sind demnach mit Wirkung vom 1. Juni 1954 an außer den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden noch befugt:

die Polizeipräsidenten in Frankfurt a. M., Wiesbaden und Darmstadt.

der Polizeidirektor in Offenbach a. M.

Ich werde veranlassen, daß die vorstehenden Änderungen bei einer Neuherausgabe des von dem Bundesminister des Innern erstellten Verzeichnisses der Behörden in Staatsangehörigkeitssachen (GMBL. Nr. 29 aus 1951) berücksichtigt werden.

Wiesbaden, den 9. 4. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Akz.: IIe — 1 c 02/01 — 1229/54

370

Heilverfahren bei Dienstunfällen; hier: Verrechnung der Kosten bei heilfürsorgeberechtigten Beamten.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen ordne ich folgendes an:

1. Die Kosten des Heilverfahrens, das im Rahmen der Unfallfürsorge nach dem geltenden Beamtenrecht den heilfürsorgeberechtigten Beamten gewährt wird, sind bei allen Dienstunfällen, die sich nach dem 31. März 1954 ereignen, ebenso wie die Kosten der Heilfürsorge, bei 03 25—306 (Sanitätswesen) zu verrechnen. Im Landeshaushaltsplan erhalten die Erläuterungen zu dieser Zweckbestimmung vom Rechnungsjahr 1954 an eine entsprechende Ergänzung.

2. Da die den heilfürsorgeberechtigten Beamten in allen Krankheitsfällen auf Grund der Heilfürsorgebestimmungen der DV.-Pol. Nr. 10 gewährten Leistungen umfangreicher und weitgehend sind als die Leistungen nach den Beihilfegrundätzen, kann diesen Beamten bei einer Erkrankung für ihre Person keine Beihilfe gewährt werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Beamten die ihnen nach den Heilfürsorgebestimmungen zustehenden Leistungen nicht in Anspruch genommen haben.

Wiesbaden, den 30. 3. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IIIa (1) — Az.: 12b 02-01

371

Grenzänderung der Stadt Gießen und der Gemeinde Heuchelheim im Landkreis Gießen.

Die Hessische Landesregierung hat mit Beschluß vom 5. März 1954 folgende Gemeindegrenzänderung ausgesprochen: „Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in Verbindung mit § 14 der Hessischen Landkreisordnung vom

25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) werden mit Wirkung vom 1. April 1953 folgende Flurstücke umgemeindet:

- a) aus dem Gemeindebezirk Gießen
in den Gemeindebezirk Heuchelheim:
Flur 35 Nr. 197 bis 275 $\frac{7}{10}$ = 5 81 75 qm u.
Flur 35 Nr. 523 bis 527,
529 bis 534 und
553 bis 554 = 1 03 32 qm
zusammen 6 85 07 qm
- b) aus dem Gemeindebezirk Heuchelheim
in den Gemeindebezirk Gießen:
Flur 15 Nr. 1 und
Flur 16 Nr. 1 bis 192 = 19 49 91 qm
Flur 15 Nr. 265, 267/1, 267/2, 268 . . . = 19 34 qm
Flur 16 Nr. 280, bis 293/2 und
302, 303, 306—308 = 3 89 05 qm u.
aus Flur 16 Nr. 278 eine Teilfläche —
genaue Vermessung vorbehalten —
von ca. = 3 64 qm
zusammen 23 61 94 qm

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Die haushaltsmäßigen Wirkungen dieses Kabinettsbeschlusses werden auf den 1. April 1953 zurückbezogen.

Wiesbaden, den 7. 4. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 08 —
Tgb.-Nr. 66/54

372

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Pfungstadt im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Stadt Pfungstadt im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „Schild geteilt. Oben in goldenem Feld ein roter, blaubekehrter, wachsender Löwe; unten in blauem Felde drei silberne Hufeisen (2:1).“

Flaggenbeschreibung: „Auf der weißen Mittelbahn des blau-weiß-blauen Flaggentuches das Wappen der Stadt Pfungstadt.“

Wiesbaden, den 9. 4. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 —
Tgb. Nr. 1381/54

373

Genehmigung eines Wappens des Landkreises Hanau a. M. im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Dem Landkreis Hanau im Regierungsbezirk Wiesbaden ist gemäß § 12 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In einem von Rot und Gold geteilten Schild oben ein wachsender silberner, goldbekehrter Schwan, unten ein blauer Wellen-Schräglingsbalken.“

Wiesbaden, den 9. 4. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 —
Tgb. Nr. 1403/54

374

Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Büdingen, Teil 5.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 13. März 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird die selbständige Gemarkung Leustadt mit Wirkung ab 1. April 1954 aufgelöst und in die Gemeinde Stockheim eingemeindet.“

Wiesbaden, den 9. 4. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 08 —
Tgb. Nr. 927/54

375

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen; hier: DIN 1101 — Holzwolle-Leichtbauplatten, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung (Ausgabe Januar 1952).

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 30. Juli 1952 Az. VB/3-61f14/11 (7) — Tgb. Nr. 1451/52 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 998). — 2. Mein Erlaß vom 2. November 1953 Az. Va-61f14/11 (7) — Tgb. Nr. 5493/53 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1098).

Mit Erlaß vom 2. November 1953 habe ich die Herstellerwerke von Holzwolle-Leichtbauplatten bekanntgegeben, die sich einer laufenden Überwachung nach DIN 1101 durch die Staatliche Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt unterziehen und den Nachweis erbracht haben, daß ihre Erzeugnisse den Anforderungen des Normblattes DIN 1101 entsprechen.

Durch die vorgenannte Materialprüfungsanstalt wird ebenfalls überwacht und hat die Anforderungen erfüllt die

6. Firma Baubedarf GmbH., Wetzlar, Gabelsbergerstraße 33.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, den 27. 3. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va-61f 14/11 (7) —
Tgb. Nr. 1867/54

376

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsichtsbehörde; hier: DIN 4210 — Sulfathüttenzement — (Ausgabe Februar 1954).

Der Ausschuß für einheitliche technische Baubestimmungen (ETB-Ausschuß) im Fachnormenausschuß Bauwesen des Deutschen Normenausschusses hat unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise unter der Obmannschaft von Herrn Reg.-Baudirektor Dr. Ing. Weißwange das Normblatt DIN 4210 — Sulfathüttenzement — (Ausgabe Februar 1954) erarbeitet.

Das Normblatt DIN 4210 (Ausgabe Februar 1954) regelt die Verwendung von Sulfathüttenzement (SHZ). Sulfathüttenzement wird hinsichtlich der Anwendung (vgl. z. B. DIN 1045 § 5 Ziffer 3) den Normzementen (Portland-, Eisenportland- und Hochofenzement) nach DIN 1164 gleichgestellt. Er darf jedoch nicht in Mischung mit diesen Normzementen, Kalk oder Gips verarbeitet werden, DIN 1045 § 5 Abs. 3, DIN 1046 § 3 Ziffer 2a, DIN 1047 § 5 Ziffer 3, DIN 4028 § 4 Abs. 1 und DIN 4163 Ziffer 2 werden bei einem Neudruck entsprechend ergänzt werden.

Das Normblatt DIN 4210 (Ausgabe Februar 1954) wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Ich bitte, die nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden entsprechend zu unterrichten und das mit Erlaß vom 6. November 1953 übersandte Verzeichnis der als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführten technischen Baubestimmungen zu ergänzen.

Abdrucke des Normblattes können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstraße 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) bezogen werden.

Wiesbaden, den 22. 3. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 14/01 (10) —
Tgb. Nr. 2533/54

377

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Prüfingenieure für Baustatik.

Bezug: Erlaß vom 22. Januar 1952 Az. VB/3 — 61 a 12 — Tgb.-Nr. 30/52 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 82).

Es wird gebeten, das mit Erlaß vom 22. Januar 1952 übersandte Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüf-

ingenieure für Baustatik wie folgt zu ergänzen und die Ergänzung den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden bekanntzugeben:

A. Regierungsbezirk Darmstadt

Klöppel, K. Prof. Dr.-Ing.	Darmstadt, Richard-Wagner-Weg 98 Ruf 3815	St	M	H
Mayer, Rudolf Dr.-Ing.	Neckarsteinach, Schönauerstraße 197	St	M	H
Fürst, Hans Oberbaurat	Darmstadt, Mathildenstraße 48, I	—	M	—

C. Regierungsbezirk Wiesbaden

Winterfeldt, Friedrich Dipl.-Ing.	Frankfurt a. M., Marbachweg 286	St	—	—
Schierholz, Carl Dipl.-Ing.	Frankfurt a. M., Böhmerstraße 15	St	M	—

Die Anerkennung des Prüflingenieurs für Baustatik, Dipl.-Ing. Hans Peschick, wurde auf die Fachrichtung „Holzbau“ und die des Prüflingenieurs für Baustatik, Dr.-Ing. Oskar Sint, auf die Fachrichtung „Stahlbau“ erweitert.

Folgende Anschriften haben sich geändert und lauten jetzt:

Hofmann, Werner Dipl.-Ing.	Marburg/Lahn Im Gefälle 19a, Ruf 4243
Peschick, Hans Dipl.-Ing.	Kassel, Berlepschstraße 1
Heister, Friedrich Dr.-Ing.	Frankfurt a. M., Nibelungenplatz 2
Hermanns, Heinrich Oberingenieur	Friedrichsdorf (Ts.), Saalburgstraße 25, Ruf Homburg 3223
Vogt, Ernst Prof., Dipl.-Ing.	Frankfurt a. M., Alt-Fechenheim 33, II, Ruf 8 11 21
Ehlers, Georg Dipl.-Ing.	Frankfurt a. M., Schaumainkai 47, Ruf 6 37 10

Der Prüflingenieur für Baustatik, Walter Lentz, ist verstorben und aus dem Verzeichnis zu streichen.

Wiesbaden, den 24. 3. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 a 12 —
Tgb.-Nr. 333/54

378

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung —

Bezug: Mein Erlaß vom 22. April 1953 — Va — 61 f 28/06
(2) — Tgb.-Nr. 370/53 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, S. 468).

Die Erfahrungen, die bisher bei der Anwendung des Normblattes DIN 1053 „Mauerwerk, Berechnung und Ausführung“ gemacht wurden, geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen die in den entsprechenden Normblättern vorgeschriebene Nachprüfung der Baustoff-Festigkeiten und eine besonders sorgfältige Ausführung verlangt werden müssen, namentlich, wenn die belasteten Wände verhältnismäßig dünn sind. Beide Forderungen werden immer noch zu wenig beachtet.

In DIN 1053, Ausgabe Dezember 1952, Tafel 6, ist auch bei Steinfestigkeiten unter 150 kg/cm² die Verwendung von Zementmörtel zugelassen. Mit den dafür zugelassenen höheren Spannungen können z. B. 8 Vollgeschosse mit Hohlblocksteinen Hbl 50 hergestellt werden, wenn die Wanddicke im Erdgeschoß 36,5 cm beträgt.

Die Erfahrung zeigt aber, daß in der Praxis nicht selten mehrere Fehler gleichzeitig aufgetreten sind, z. B.

1. Erhebliche Unterschreitung der erforderlichen Festigkeit der Steine (z. B. 40 kg/cm² statt der vorgeschriebenen 50 kg/cm²) und vor allem auch des Zementmörtels, der nach DIN 1053 Abschn. 4.12 eine mittlere Druckfestigkeit von 100 kg/cm² aufweisen soll.
2. Unzureichender Mauerverband. Die Steinüberdeckung betrug oft nur 6,25 cm statt 12,5 cm oder 25 cm. Die aussteifenden Wände wurden nicht gleichzeitig mit den auszustreifenden Wänden im Verband hochgeführt (vgl. DIN 1053, Abschn. 2.21).

Nach einer weiteren Feststellung hatte bei einem 8geschoßigen Bau mit Hohlblocksteinen Hbl 50, in Zementmörtel gemauert, die Erdgeschoßwand von 36,5 cm Dicke nur eine Auflagerung von 25 cm, weil die Maurer sich nicht die Zeit nahmen, die Ausgleichssteine zu schlagen. Bei dieser Anordnung (die Spannung in der Wand war voll mit 10 kg/cm² ausgenutzt) ergibt sich in Höhe der Decke schon eine Überschreitung der zulässigen Spannung um rund 50 %, wenn die Ausmittigkeit vernachlässigt wird. Die gleichen Spannungsüberschreitungen können auftreten, wenn waagerechte oder schräge Schlitz gestemmt werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß Zementmörtel zur Verwendung im Mauerwerksbau wegen seiner schlechten Verarbeitbarkeit weniger geeignet ist. Wenn in DIN 1053 Tafel 5 auch für Mauerwerk mit Zementmörtel zulässige Spannungen angegeben wurden, so deswegen, um an örtlich höher beanspruchten Stellen, z. B. unter Auflagern oder in Pfeilern, eine höhere zulässige Beanspruchung zu ermöglichen, ohne daß die Steinart gewechselt zu werden braucht. Die bei Zementmörtel zulässigen Beanspruchungen sollten jedoch nicht für ganze Geschosse benutzt werden. Geschicht dies in Ausnahmefällen doch, so ist auch bei Gebäuden mit weniger als 6 Vollgeschossen durch Überwachung nach Ziffer 3.2 (siehe oben) sicherzustellen, daß der Zementmörtel tatsächlich die in DIN 1053 für die Mörtelgruppe III festgelegten Eigenschaften hat.

Mit Rücksicht auf die durch solche Mängel bedingten Gefahren, habe ich in der Anlage Richtlinien für die Prüfung und Überwachung von gemauerten Gebäuden mit 6 und mehr Vollgeschossen nach DIN 1053 beigefügt. Ich darf bitten, die Baugenehmigungsbehörden anzuweisen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Wiesbaden, den 1. 4. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 28/05 (2)
— Tgb.-Nr. 1264/54

Richtlinien

für die Prüfung und Überwachung von gemauerten Gebäuden mit 6 und mehr Vollgeschossen nach DIN 1053.

Die Ausführung von Gebäuden mit 6 und mehr Vollgeschossen erfordert eine besonders sorgfältige Beachtung der Bestimmungen über die räumliche Aussteifung, eine besonders sorgfältige Ausführung und eine eingehende Überwachung der Güte der Baustoffe. Bei der Prüfung und Überwachung derartiger Gebäude sind daher nachstehende Richtlinien zu beachten:

1. Der Bauentwurf ist besonders sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob die in DIN 1053 Abschn. 2 geforderte räumliche Aussteifung des Gebäudes vorhanden ist.
Insbesondere ist zu beachten:
 - 1.1 Bei Gebäuden mit mehr als 6 Vollgeschossen ist stets der rechnerische Nachweis der Windkräfte zu verlangen (DIN 1053, Abschn. 2).
 - Bei Gebäuden mit 6 Vollgeschossen kann ein Nachweis ebenfalls erforderlich sein (DIN 1053, Abschn. 2, 2. Absatz), namentlich dann, wenn die Haustiefe klein und die ständige Last infolge Verwendung leichter Wände und Decken verhältnismäßig gering ist, oder wenn die Außenwände bei gleichlaufend zu ihnen gespannten oder allseitig aufliegenden kreuzweise bewehrten Decken durch diese nicht oder verhältnismäßig gering belastet werden.
 - 1.2 Da nach DIN 1053, Abschn. 2, Abs. 1, auch die Decken eine ausreichende Aussteifung gewährleisten müssen, sind Decken mit Scheibenwirkung, z. B. Massivdecken aus Ortbeton, mit ausreichender Querbewehrung oder kreuzweise bewehrte Decken zu fordern. Im übrigen sind die Abschnitte 2.3 „Verankerung“ und 2.4 „Ringanker“ des Normblattes DIN 1053 zu beachten.
 - 1.3 Die Beachtung der Bestimmungen über die Aussteifung belasteter Wände, namentlich das gleichzeitige Hochführen der aussteifenden Querwände nach DIN 1053, Abschn. 2.2, ist besonders sorgfältig zu überwachen. Von den Erleichterungen der Abschnitte 2.211 und 2.212 soll in der Regel kein Gebrauch gemacht werden.
 - 1.4 Bei der statischen Berechnung des Mauerwerks dürfen bei Fenstern und Türen die Anschläge nicht zum tragenden Querschnitt gerechnet werden. (Dies gilt auch bei geringerer Geschoßzahl.)

2. Unsachgemäße Aussparungen und Stemmarbeiten sind bei hohen Gebäuden eine besondere Gefahrenquelle. Unter Hinweis auf DIN 1053, Abschn. 2.5, wird daher angeordnet:

- 2.1 Sämtliche Pläne für die Installation mit Eintragung aller Aussparungen und Schlitze müssen schon vor der Baugenehmigung vorliegen und hinsichtlich ihres Einflusses auf die Standsicherheit geprüft sein.
 - 2.2 Waagerechte oder schräge Schlitze sind auch bei Vollsteinen und dickeren Wänden nur zuzulassen, wenn der Spannungsnachweis für diese Stellen geführt wird, und zwar unter Berücksichtigung der Ausmittigkeit.
 - 2.3 Größere Stemmarbeiten sind in allen belasteten Wänden unzulässig.
3. Besonders sorgfältige Ausführung und normengerechte Baustoffe sind die Voraussetzung für die Ausnutzung der zulässigen Spannungen des Mauerwerks. Für Bauüberwachung und Gütenachweis gilt daher folgendes:

- 3.1 Das Mauerwerk ist geschosswise abzunehmen. Hierbei ist auf einwandfreien Verband und richtiges Einbinden der Querwände nach DIN 1053, Abschn. 2.21, zu achten.
- 3.2 Bei jedem Gebäude ist die Druckfestigkeit aller verwendeten Mauersteinarten an Proben festzustellen, die auf der Baustelle entnommen sind. Bei je 3 Geschossen soll mindestens eine Prüfung durchgeführt werden. Probenzahl und Prüfung der Steine richten sich nach den einschlägigen Normen.

Bei Verwendung der Mörtelgruppen II und III ist das Mischungsverhältnis auf der Baustelle durch den verantwortlichen Bauleiter zu überwachen. Bei Mörtelgruppe III ist außerdem die Prüfung der Druckfestigkeit durch eine amtliche Prüfstelle an Hand einer ausreichenden Zahl von Stichproben durchzuführen und zwar für jedes Geschos.

Für die Prüfung der Mörtelfestigkeit (insbesondere bei Mörtelgruppe III) gilt bis zum Vorliegen eines genormten Prüfverfahrens folgendes:

Der Mörtel wird an 3 Prismen von 4×4×16 cm (vgl. DIN 1164) geprüft. Die Probekörper werden 24 Stunden nach ihrer Herstellung entformt und bis zum Alter von 7 Tagen in Kästen mit feuchtigkeitsgesättigter Luft von Zimmertemperatur (18 bis 20°) und anschließend bis zum 28-Tage-Prüftermin trocken an Zimmerluft möglichst im Klimaraum bei 18 bis 20° und 65% relativer Feuchte, gelagert.

Die Prüfungsergebnisse sind zu den Bauakten zu nehmen.

Die Kosten der Prüfungen gehen zu Lasten des Bauherrn.

Entsprechende Auflagen sind in den Bauschein aufzunehmen.

- 3.3 Häuser mit 6 und mehr Vollgeschossen gelten als schwierige Bauten im Sinne der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (RGBl. I S. 546).

Die Baugenehmigungsbehörde kann sich bei der Durchführung der Überwachung und bei den Abnahmen der Hilfe der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik oder eines Prüfingenieurs für Baustatik bedienen.

380

An den
Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Wiesbaden

An den
Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
— Hauptfürsorgestelle —

Kassel

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
mit Nebenabdrucken für die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreisausschüsse der Landkreise
— Bezirksfürsorgestellen —

An den

Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamtes Hessen
Frankfurt a. M.
mit Nebenabdrucken für die Arbeitsämter

Verfahrensregelung über die Anerkennung von Betrieben als Schwerbeschädigtenbetrieb gemäß § 9 (4) des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SBG) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389).

Beigeschlossen übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme die obengenannten Bestimmungen.

Die durch diese Regelung mögliche Anerkennung von Betrieben als Schwerbeschädigtenbetrieb gewährleistet, daß Arbeitgeber, die gemäß § 9 (4) SBG gegen die Aussicht auf Senkung der Ausgleichsabgabe Aufträge erteilen, bei der Auftragserteilung auch tatsächlich solche Betriebe berücksichtigen, deren wirtschaftliche Existenzfähigkeit und soziale Einstellung den beschäftigten Schwerbeschädigten gegenüber erwiesen ist.

Wiesbaden, den 26. 3. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VIII b 50 e — 346a/54

Anlage

Verfahrensregelung betr. die Anerkennung von Betrieben als Schwerbeschädigtenbetrieb

Auf Grund des § 9 (4) des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SBG) vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) wird bestimmt:

I.

Für die Anerkennung als Schwerbeschädigtenbetrieb kommen nur Betriebe in Betracht, die mindestens 50 vom Hundert ihrer Arbeitsplätze mit Schwerbeschädigten besetzen. Schwerbeschädigte Heimarbeiter werden in Anlehnung an § 34 SBG auf den Hundertsatz angerechnet.

Die Eigenschaft als Schwerbeschädigter bestimmt sich nach dem SBG. Betriebe mit weniger als 5 Arbeitsplätzen sollen in der Regel nicht als Schwerbeschädigtenbetrieb anerkannt werden.

II.

Anträge auf Anerkennung sind bei dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Hauptfürsorgestelle — in Kassel einzureichen.

Die Anträge müssen u. a. enthalten Angaben und Nachweise über:

Den Namen, die Art, die Rechtsform des Betriebes (Firma) und den Namen seines verantwortlichen Leiters,
die Kapitalverhältnisse,
die Kapitalbeteiligungsverhältnisse,
die Erteilung einer Betriebsgenehmigung,
die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit,
die Anzahl der gesamten Beschäftigten und der schwerbeschädigten Beschäftigten mit Bezeichnung von Ursache und Art der Beschädigung und Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit,
die Entlohnung der Beschäftigten (auch der Heimarbeiter),
das Vorhandensein eines Betriebsrats und Vertrauensmannes der Schwerbeschädigten,
die Art und Größe der Betriebsräume,
die sozialen Einrichtungen im Betrieb,
die Art der Erzeugnisse,
den Umfang der Produktion
und den Umsatz in den beiden letzten Geschäftsjahren.

III.

Der Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Hauptfürsorgestelle — stellt die erforderlichen Ermittlungen an. Er hört insbesondere die untere Verwaltungs-

379

An den

Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.
Frankfurt a. M.

Erteilung der allgemeinen Zustimmung zu Befreiungen von baurechtlichen Bestimmungen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21) erteile ich Ihnen mit Wirkung vom 1. April 1954 allgemein unter Vorbehalt des Widerrufs meine Zustimmung zu Befreiungen von baurechtlichen Bestimmungen in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a) und d).

Wiesbaden, den 1. 4. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Vc — 61 a 02/29 —
Tgb.-Nr. 370/54

behörde und die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer an.

Er führt in der Regel auch eine Betriebsbegehung durch. Nach Abschluß der Ermittlungen legt der Verwaltungsausschuß den Antrag mit einer Stellungnahme und den eingeholten Unterlagen dem Hessischen Minister des Innern vor.

IV.

Der Hessische Minister des Innern übergibt die Anträge einem Ausschuß, der über die Anerkennung von Betrieben als Schwerbeschädigtenbetrieb befindet.

V.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Hessischen Ministers des Innern, des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, des Verwaltungsaus-

schusses des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Hauptfürsorgestelle — und des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Hessen.

Die Geschäftsführung des Ausschusses besorgt der Hessische Minister des Innern. Er beruft auch den Ausschuß ein. Den Vorsitz führt jeweils im Wechsel eines der Ausschußmitglieder. Der Ausschuß beschließt über die Anträge auf Anerkennung eines Betriebes als Schwerbeschädigtenbetrieb. Der Ausschuß beschließt auch den Widerruf der Anerkennung.

Die Anerkennung eines Betriebes als Schwerbeschädigtenbetrieb kann von der Durchführung von bestimmt zu bezeichnenden Maßnahmen durch die Betriebsleitung abhängig gemacht werden.

Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Hessische Minister der Finanzen

381

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an den Runderlaß vom 6. 3. 1954 (St.-Anz., S. 291) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2, Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I, S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
1946	Alsfeld	Deckenbach	1.5.54
1947	Alsfeld	Eifa	1.5.54
1948	Dieburg	Meßbach	1.5.54
1949	Dieburg	Nonrod	1.5.54
1950	Dieburg	Steinau	1.5.54
1951	Erbach	Airlenbach	15.4.54
1952	Friedberg	Trais-Münzenberg	10.4.54
1953	Groß-Gerau	Klein-Gerau	15.4.54
1954	Offenbach-Land	Egelsbach	1.5.54
Regierungsbezirk Kassel			
1955	Frankenberg	Allendorf (Eder)	15.4.54
1956	Frankenberg	Niederorke	1.5.54
1957	Fritzlar-Homberg	Dorheim	1.5.54
1958	Fritzlar-Homberg	Hundshausen	1.5.54
1959	Fritzlar-Homberg	Strang	1.5.54
1960	Fritzlar-Homberg	Zimmersrode	1.5.54
1961	Fulda-Land	Dipperz	15.5.54
1962	Fulda-Land	Wolferts	1.5.54

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
1963	Hersfeld	Schenklengsfeld	15.4.54
1964	Hünfeld	Erdmannrode	1.5.54
1965	Hünfeld	Leimbach	1.5.54
1966	Rotenburg	Süß	15.4.54
1967	Waldeck	Bad Wildungen	1.5.54
1968	Waldeck	Böhme	15.4.54
1969	Waldeck	Buhlen	1.5.54
1970	Waldeck	Gellershausen	15.4.54
1971	Waldeck	Nieder-Werbe	1.5.54
1972	Waldeck	Rhenegge	1.5.54
1973	Ziegenhain	Holzburg	1.5.54
1974	Ziegenhain	Loshausen	15.4.54
1975	Ziegenhain	Merzhausen	1.5.54

Regierungsbezirk Wiesbaden

1976	Dillkreis	Erwersbach-Bergeborsbach*)	15.4.54
1977	Frankfurt/Main	Eschersheim*)	8.4.54
1978	Frankfurt/Main	Niederursel F*)	1.5.54
1979	Hanau-Stadt	Hanau	1.5.54
1980	Main-Taunus	Breckenheim	16.3.54
1981	Main-Taunus	Eppstein	16.3.54
1982	Oberlahn	Steeden	15.4.54
1983	Obertaunus	Oberursel	15.4.54
1984	Wetzlar	Wetzlar	1.5.54

Wiesbaden, den 6. April 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — K 4210 B — 1 — VI/3 —

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

382

Einführung neuer Formblätter für den Jahresabschluß der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten.

Unter Bezugnahme auf die im Bundesanzeiger Nr. 39 vom 25. Februar 1954 veröffentlichte

„Gemeinsame Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebietes betreffend Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz und Anlage zur Jahresbilanz der Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten“

wird unter Aufhebung des Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen — Bankaufsichtsbehörde — vom 22. Juni 1951 — Az.: 1120 — V/4 — (Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1951, S. 408 — Nr. 667) — und meines Erlasses vom 6. Februar 1954 — Az.: W I c 3 — B 1120 — A/5 — (21) — (Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1954, S. 207) angeordnet, daß

- das Formblatt für die Jahresbilanz der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten nach dem Muster der Anlage 1 zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden vom 1. Februar 1954,
- das Formblatt für die Gewinn- und Verlustrechnung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten nach dem Muster der Anlage 2 zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden vom 1. Februar 1954,

3. die Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten — Anlage 5 zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden vom 1. Februar 1954 —,

4. von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten — gemischte Anstalten — als Anlage zur Jahresbilanz das Formblatt 7a — Anlage 8 zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden vom 1. Februar 1954 —, und von den öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten das Formblatt 7b — Anlage 9 zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden vom 1. Februar 1954 anzuwenden sind.

Für die Bewertung und den Geschäftsbericht sind bei den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, die aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Angabe der Vorstandsbezüge im Geschäftsbericht der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ist nicht erforderlich.

Die neuen Formblätter sind erstmals für den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1954 endende Geschäftsjahr zu benutzen. Die Anwendung für den Jahresabschluß per 31. Dezember 1953 wird freigestellt.

Wiesbaden, den 1. 4. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — W I c 3 — B 1126 — A/2 — (21).

383**Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanzen und Anlagen zur Jahresbilanz der Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken.**

Durch gemeinsame Verordnung des Bundesministers der Justiz und des Bundesministers für Wirtschaft vom 1. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1554) sind im Anschluß an die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 15. Dezember 1950 (BGBl. I S. 142) nunmehr auch die durch § 23 der ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (RGBl. I S. 1026) und § 14 der dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1839) vorgeschriebenen Muster für die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken durch neue Formblätter ersetzt worden.

Im Anschluß an die Regelung der übrigen Kreditinstitute und im Interesse einer einheitlichen Bilanzierung haben die Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebietes und von Berlin erstmals auch für Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken Richtlinien zur Aufstellung der Jahresbilanzen und Muster für eine Anlage zur Jahresbilanz aufgestellt, die von dem Vorsitzenden des Sonderausschusses Bankenaufsicht als „Gemeinsame Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebietes betr. Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz und Anlage zur Jahresbilanz der Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und öffentlich-rechtlichen

Kreditanstalten“ unter dem 1. Februar 1954 im Bundesanzeiger Nr. 39 vom 25. Februar 1954 veröffentlicht worden sind.

Demgemäß wird auf Grund von § 5 der zweiten Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2079) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 23. Juli 1940 (RGBl. I S. 1047) und der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 18. September 1944 (RGBl. I S. 214), soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landeszentralbank von Hessen, folgendes angeordnet:

1. Für die Aufstellung der Jahresbilanzen der Hypothekenbanken gelten die in der Anlage 3, für die Aufstellung der Jahresbilanzen der Schiffspfandbriefbanken die in der Anlage 4 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden vom 1. Februar 1954 (Bundesanzeiger Nr. 39 vom 25. Februar 1954) veröffentlichten Richtlinien.
2. Für die Anlage zur Jahresbilanz gelten für Hypothekenbanken die als Formblatt 5a, für Schiffspfandbriefbanken die als Formblatt 6a in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden vom 1. Februar 1954 (Bundesanzeiger Nr. 39 vom 25. Februar 1954) veröffentlichten Muster.

Wiesbaden, den 1. 4. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— Az.: W i c 3 — B 1126 — A/2 — (21).

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

384**Personelle Veränderungen in der Hess. Forstverwaltung****Ernennungen:**

Zum Forstassessor:
Zum Regierungsinspektor:
Zum Revierförster:

Klaus Lang
Horst Borchert
Paul Treyse
Franz Krepinsky
Wilhelm Raffel
Gerhard Haak
Erich Tzeuschler
Paul Abromeit
Walter Laser
Wilfried Schnuchel
Norbert Agricola
Erwin Jung
Emil Borkenhagen
Heinrich Ludolph

Bezirk Kassel
Bezirk Wiesbaden
Bezirk Kassel
Bezirk Kassel
Bezirk Darmstadt
Bezirk Darmstadt
Bezirk Darmstadt
Bezirk Darmstadt
Bezirk Darmstadt
Bezirk Darmstadt
Bezirk Wiesbaden
Bezirk Wiesbaden
Bezirk Darmstadt
Bezirk Kassel

Zum Forstwart:

Umwandlung des Beamtenverhältnisses:

Forstwart Ernst Schoeppner

auf Lebenszeit

Bezirk Wiesbaden

Versetzung in den Ruhestand:

Zum 1. 5. 1954

Revierförster Martin Troch

Bezirk Kassel

385**Umbenennung des Forstamts Waldau in Forstamt „Wellerode“.**

Aus dienstlichen Gründen ordne ich an, daß das bisherige Forstamt „Waldau“ in Forstamt „Wellerode“ umbenannt wird.

Die Umbenennung tritt mit der Veröffentlichung dieses Erlasses im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 6. 4. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
— III f — I/938 — 301.05.

386**Besetzung der Spruchstellen für Flurbereinigung bei den oberen Flurbereinigungsbehörden.**

Auf Grund der §§ 3 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 44) habe ich folgende Mitglieder der Spruchstelle für Flurbereinigung bei den oberen Flurbereinigungsbehörden (Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden) bestellt:

I. Beamtete Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes:

1. Vorsitzender der Spruchstelle Darmstadt:
Regierungsrat Wingefeld, Darmstadt.
2. stellvertretender Vorsitzender der Spruchstelle Darmstadt:
Oberregierungsrat Dr. Heyer, Wiesbaden
3. Vorsitzender der Spruchstelle Kassel:
Oberregierungsrat Bracht, Kassel
4. stellvertretender Vorsitzender der Spruchstelle Kassel:
Oberregierungsrat Dr. Heyer, Wiesbaden
5. Vorsitzender der Spruchstelle Wiesbaden:
Oberregierungsrat Dr. Heyer, Wiesbaden
6. stellvertretender Vorsitzender der Spruchstelle Wiesbaden:
Regierungsrat Wingefeld, Darmstadt.

II. Landwirtschaftliche Beisitzer auf Zeit (5 Jahre)

1. Beisitzer und stellvertretende Beisitzer bei der Spruchstelle Darmstadt:
a) Landwirt Heinrich Weitzel
Breungesheim, Kreis Büdingen (Beisitzer)

- b) Bürgermeister Wilhelm Hartmann
Harreshausen, Kreis Dieburg (Beisitzer)
- c) Bürgermeister Heinrich Steuernagel
Stumpertenrod, Kreis Alsfeld (stellvertretender Beisitzer)
- d) Landwirt Georg Christian Sturm
Goddellau, Kreis Groß-Gerau (stellvertretender Beisitzer)
2. Beisitzer und stellvertretende Beisitzer der Spruchstelle Kassel:
- a) Land- und Forstwirt Rudolf Bierschenk
Krauthausen, Kreis Röttenburg/Fulda (Beisitzer)
- b) Land- und Forstwirt Fritz Walter
Wanfried, Kreis Eschwege (Beisitzer)
- c) Landwirt Willi Kurz
Lenderscheid, Kreis Ziegenhain (stellvertretender Beisitzer)
- d) Land- und Forstwirt Konrad Raabe
Kassel-Wolfsanger, Wolfsanger Straße 100 (stellvertretender Beisitzer)
3. Beisitzer und stellvertretende Beisitzer der Spruchstelle Wiesbaden:
- a) Landtagsabgeordneter und Kreislandwirt Heinrich Rupp Leisenwald bei Wächtersbach (Beisitzer)
- b) Landwirt Albert Hepp
Dauborn, Kreis Limburg (Beisitzer)
- c) Bürgermeister Jean Schäfer
Wilhelmsdorf, Kreis Usingen (stellvertretender Beisitzer)
- d) Landwirt Karl Wintermeyer
Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 24 (stellvertretender Beisitzer)
- Wiesbaden, den 10. 4. 1954
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV 4241 a/54 LK. 50.00.2.

Verschiedenes

387

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. April 1954

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Aktiva			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	(in 1000 DM)	124 392	+ 77 947
Postscheckguthaben		12	— 4
Inlandswechsel		142 779	— 7 394
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	177 664		
b) angekaufte	5 436	183 100	— 5 000
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	91		
b) Ausgleichsforderungen	18 652		
c) sonstige Sicherheiten	180	18 923	+ 99
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		2 761	+ 507
Sonstige Vermögenswerte		19 410	+ 64
		499 877	+ 66 219

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats März 1954

Reserve-Soll . . . DM 45 490

Reserve-Ist . . . DM 79 429

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 202	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämtern *)	351 331		+ 93 086
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	343		— 206
c) von öffentlichen Verwaltungen	7 955		— 7 344
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	33 959		— 1
e) von sonstigen inländischen Einlegern	17 248		— 1 925
f) von ausländischen Einlegern	15 674		— 17 499
		426 510	+ 66 111
Sonstige Verbindlichkeiten		7 165	+ 108
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 58 092 (+ 2 866)			
		499 877	+ 66 219

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats März 1954

Reserve-Soll . . . DM 289 270

Reserve-Ist . . . DM 295 161

Überschuß-Reserven DM 5 891

Summe der Überschreitungen DM 6 005

Summe der Unterschreitungen DM 114

Überschuß-Reserven DM 5 891

Frankfurt (Main), den 8. April 1954

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Wiesbaden

388

Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungs-Präsidenten Wiesbaden — Höhere Schulen —

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zu- und Vorname	Dienstort, Kreis
I. Ernennungen			
	Lehrer	Bethge, Wilhelm	Wiesbaden
	Fachlehrerin	Hartel, Herma	Wiesbaden
		b) zum Studienassessor	
1	Assessor des Lehramts	Rienacker, Helmut	Schlüchtern
2	Assessor des Lehramts	Dr. Himstedt, Hermann	Geisenheim-Rüdesheim
3	Assessor des Lehramts	Keller, Karl	Frankfurt/Main
4	Assessor des Lehramts	Schmidt-Marloh, Dietram	Königstein/Taunus
5	Assessor des Lehramts	Dr. Keller, Hans	Frankfurt/Main
6	Assessor des Lehramts	Dr. Olbrisch, Alex	Geisenheim
7	Assessor des Lehramts	Engelhardt, Günter	Wetzlar
8	Assessor des Lehramts	Nebel, Hermann	Frankfurt/Main
9	Assessor des Lehramts	Dr. Zänkert, Adolf	Frankfurt/Main
10	Assessor des Lehramts	Klöckner, Klaus	Biedenkopf
11	Assessor des Lehramts	Ecke, Ludwig	Frankfurt/Main
12	Assessor des Lehramts	Kleider, Helmut	Frankfurt/Main
13	Assessor des Lehramts	Hilfrich, Walter	Frankfurt/Main
		zur Studienassessorin	
1	Assessorin des Lehramts	Giersdorf, Elfriede	Wiesbaden
2	Assessorin des Lehramts	Madlener, Elfriede	Bad Homburg v. d. H.
3	Assessorin des Lehramts	Bernhard, Hannelore	Hanau
		c) zum Studienrat	
1	Studienassessor	Sedlak, Karl	Weilburg
2	Studienassessor	Dormann, Peter	Geisenheim
3	Studienassessor	Dr. Rieland, Franz	Dillenburg
4	Studienassessor	Harbaum, Heinrich	Weilburg
5	Studienassessor	Dr. Alban, Karl	Wiesbaden
6	Studienassessor	Dr. Brzoska, Karl	Frankfurt/Main
7	Studienassessor	Brodt, Ortwin	Dillenburg
8	Studienassessor	Lück, Erich	Wiesbaden
9	Studienassessor	Benz, Georg	Weilburg
10	Studienassessor	Stoll, Rudolf	Frankfurt/Main
11	Studienassessor	Baumann, Hans-Joachim	Wiesbaden
12	Studienassessor	Dr. Struth, Fritz	Usingen
13	Studienassessor	Reimer, Hans	Schlüchtern
14	Studienassessor	Müller, Herbert	Wiesbaden
15	Studienassessor	Dr. Grammes, Friedrich	Wiesbaden
16	Studienassessor	Metzler, Karl	Bad Homburg v. d. H.
17	Studienassessor	Dr. Klingelhöfer, Erich	Wiesbaden
18	Studienassessor	Westphäling, Georg	Frankfurt/Main
19	Studienrat z. Wv.	Dr. Fritz, Friedrich	Wiesbaden
20	Studienassessor	Kratich, Franz	Hanau
21	Studienrat z. Wv.	Schmidt, Adolf	Bad Homburg v. d. H.
22	Studienassessor	Bitz, Theodor	Frankfurt/Main
23	Studienrat z. Wv.	Kotousz, Johannes	Weilburg
24	Studienassessor	Menzel, Helmut	Dillenburg
25	Studienassessor	Winterling, Fritz	Wiesbaden
		zur Studienrätin	
1	Studienassessorin	Werthmann, Maria	Frankfurt/Main
2	Studienassessorin	Mecke, Elisabeth	Wiesbaden
3	Studienrätin z. Wv.	Mathisick, Herta	Wiesbaden
4	Studienrätin z. Wv.	Rang, Ilse	Wiesbaden
5	Studienassessorin	Berthold, Hildegard	Wiesbaden
6	Studienassessorin	Dr. Bischoff, Antonia	Wiesbaden
7	Studienassessorin	Dr. Jäger, Gertrud	Wiesbaden
8	Studienassessorin	Neuser, Ruth	Weilburg
9	Studienassessorin	Dr. Michel, Elisabeth	Wiesbaden
10	Studienassessorin	Wegeleben, Hildegard	Wiesbaden
		II. Beförderungen	
		zur Oberstudienrätin	
1	Studienrätin	Dr. Bauer, Ida-Maria	Wiesbaden
2	Studienrätin	Decken, Grete	Wetzlar
		zum Oberstudiendirektor	
1	Studienrat	Schröter, Rudolf	Wetzlar

Lfd. Nr.	Dienststellung	Vor- und Zuname	Dienstort, Kreis
III. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit			
1	Oberschullehrerin	Kirsch, Elsbeth, geb. Poths	Weilburg
IV. Versetzung in den Ruhestand			
1	zum 1. 2. 1954 Oberschullehrerin	Fiedler, Annemarie	Wetzlar
2	zum 1. 4. 1954 Oberstudienrat	Bindemann, Fritz	Dillenburg
3	Studienrat	Zillmer, Ernst	Wiesbaden
4	Studienrat	Nicolovius, Theodor	Idstein/Taunus
5	Studienrat	Dr. Quentin, Wilfried	Dillenburg
6	Studienrat	Siebert, Adolf	Frankfurt/Main
7	Oberstudiendirektor	Schranz, Wilhelm	Dillenburg

389**Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen**

Ich habe Herrn Ingenieur Andro J u n g in Köppern/Taunus, Hauptstraße 10, als Schätzer und Sachverständigen für Elektrotechnik bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 30. 3. 1954

Der Regierungspräsident — III A 1 At. 73 c 10/03 Ju

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

Veröffentlichungen

1164
**Baulandumlegung in der Gemarkung
Neesbach.**

Gemäß der §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) und den dazu ergangenen Ergänzungen vom 23. November 1949 und 16. März 1950 hat der Kreisausschuß des Landkreises Limburg in seiner Sitzung vom 3. März 1954 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Neesbach, Flur 18, 19 und 24 beschlossen und eingeleitet. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 3. Mai bis 15. Mai 1954 beim Katasteramt Limburg offen. Die Beteiligten werden zu dem am 17. Mai 1954 im Gasthaus Knoll in Neesbach stattfindenden Wunschtermin geladen.

Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgemacht.

Limburg, 12. 4. 54

Der Kreisausschuß
des Landkreises Limburg
— Umlegungsbehörde —

1165**Bekanntmachung**
**Betr. Baulandumlegung für das Gebiet
„Hinter'm Wall“.**

Gemäß § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 — GVBl. für das Land Hessen Nr. 25 Seite 139 — wird folgendes bekanntgemacht:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) hat am 25. März 1954 beschlossen, das Umlegungsverfahren für das Gebiet „Hinter'm Wall“ durchzuführen. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen und hat die Bezeichnung „Geländeumlegung Hinter'm Wall“ erhalten.

Der Umlegungsplan und ein Verzeichnis der umliegenden Grundstücke wird für die Dauer von zwei Wochen, und zwar vom 26. April bis 10. Mai 1954, zur Einsicht der beteiligten Grundstückseigentümer im Rathaus der Stadt Oberursel (Taunus), Stadtbauamt, Zimmer 24, offengelegt. Beteiligte am Umlegungsverfahren nach § 28 des Aufbaugesetzes sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,

3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung die beteiligten Gläubiger.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, gelten beide Parteien als Beteiligte.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschuldung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde errichtet werden.

Oberursel (Taunus), 15. 4. 54

Der Magistrat der Stadt Oberursel
als Umlegungsbehörde

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1166

Der Kaufmann Rudolf Schloß in Chicago, USA, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Kaufmann, Steffen und Dr. Geilhof, Marburg/Lahn, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefs vom 15. Juli 1932 über die in Blatt 352 des Grundbuches von Jesberg in Abt. III unter lfd. Nr. 5 für die Kreissparkasse Fritzlär in Fritzlär eingetragene, mit 11 vom Hundert verzinsliche Darlehnsforderung von 4000 GM bean-

tragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. September 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 7/53

Borken, Bez. Kassel, 10. 4. 54 Amtsgericht

1167

Der Rechtsanwalt und Notar Paul Gerlach in Bebra, Eisenacher Straße 35, und

die Witwe Christine Gerlach, geb. Paul, in Weiterode, Lindenstraße 7, vertreten durch Rechtsanwalt Gerlach in Bebra, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des in das Grundbuch von Weiterode nicht übernommenen Grundstücks, Flur 16, Flurstück 40, im Dorf, 0,26 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Als Eigentümer sind in dem Flurbuchanhang der Gemeinde Weiterode vom 28. November 1899 der Kaspar König und dessen Ehefrau Sophie, geb. Ritter, bezeichnet. Der Kaspar König und dessen Ehefrau Sophie, geb. Ritter, und ihre Rechtsnach-

folger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 5/52

Rotenburg/F., 8. 4. 54 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

1168

Durch Vertrag vom 31. August 1950 haben die Eheleute Adolf Engel, Landwirt und Müller, und Katharine Engel, geb. Hämer, beide wohnhaft in Büßfeld, allgemeine Gütergemeinschaft unter Ausschuß der fortgesetzten Gütergemeinschaft vereinbart. Durch weiteren Vertrag vom 8. März 1954 sind die in diesem Vertrag aufgeführten Gegenstände zum Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt. GR II/290

Homburg, Kreis Alsfeld, 12. 4. 54

Amtsgericht

1169

Stöbe, Kurt, Kaufmann, Kassel, u. Rosemarie, geb. Eubel. Vertrag vom 17. 3. 54. Gütertrennung. GR 377 A.

Kassel, 14. 4. 54

Amtsgericht

1170

Eheleute Kaufmann Hans Viktor Howaldt und Hilde, geb. Schirrmeister, in Falkenstein/Ts., Helbigshainerweg: Durch notariellen Vertrag vom 29. Dezember 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden. 5 GR 271 A

Königstein/Taunus, 10. 4. 54 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

1171

Neueintragung.

Tennisclub 1929 in Gustavsburg. Die Satzung ist am 4. März 1954 errichtet. VR 160

Groß-Gerau, 13. 4. 54

Amtsgericht

Konkurssachen

1172

Über das Vermögen der Firma Bernhard Wittich G.m.b.H., Textilfabrik in Bad Hersfeld, Am Ententeich, wird heute, am 10. April 1954, 13 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin vorliegt. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Vollert, Bad Hersfeld. Konkursforderungen sind bis zum 7. Mai 1954 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 7. Mai 1954, 15 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Mai 1954, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Mai 1954 anzeigen. N 3/54

Bad Hersfeld, 10. 4. 54

Amtsgericht

1173

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Willy Jung G. m. b. H. in Seeheim a. d. B. wird auf Antrag des

Konkursverwalters Rechtsanwalt Unger in Bensheim-Aüerbach nach § 93 KO. eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über den Bericht des Konkursverwalters über den Stand des Verfahrens, insbesondere über die Frage der Einleitung oder Ablehnung eines Prozesses gegen den Geschäftsführer Willy Jung und die Durchführung des Offenbarungseidverfahrens gegen denselben, sowie über den Abschluß eines Vergleichs auf Mittwoch, den 26. Mai 1954, 9 Uhr, im Amtsgericht Bensheim, Sitzungssaal anberaumt. Hierzu werden alle Gläubiger eingeladen. 4 N 45/53

Bensheim, 19. 3. 54

Amtsgericht

1174

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Elisabeth Marquardt, Frankfurt am Main-Fechenheim, Schießhüttenplatz 2, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. 81 N 308/50

Frankfurt (M), 12. 4. 54

Amtsgericht

1175

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Pauline Küster, alleinige Inhaberin der Firma Pauline Küster, Textilien, Frankfurt a. M., Leipziger Str. 29, jetzt Eckenheimer Landstraße 123, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen Termin anberaumt auf den 7. Mai 1954, 10.15 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: a) die Vergütung auf DM 865.— und b) die Auslagen auf DM 95.—, 81 N 257/51

Frankfurt a. M., 12. 4. 54

Amtsgericht

1176

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gandeski & Co., G. m. b. H., Import, Großhandel, Export, Frankfurt (M), Eytelweinstraße 9, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 3. Mai 1954, 12.15 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. 81 N 274/52

Frankfurt (M), 13. 4. 54

Amtsgericht

1177

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Joseph Dinkel, Frankfurt (M), Neuhofstraße 44, Inhaber der Firma Joseph Dinkel, Frankfurt (M), Zeil 57, Stoffe und Wolle, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 23. April 1954, 10.45 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. 81 N 56/53

Frankfurt (M), 9. 4. 54

Amtsgericht

1178

Über das Vermögen der Modellstoff-G. m. b. H. Jean Groh, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Straße 26, Groß- und Kleinhändler mit Kleidermodellen und Damenkleiderstoffen aller Art, wird heute, am 14. April 1954, 9.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Dipl.-Kaufmann Hermann Müller, Frankfurt a. M., Adalbertstraße 13, Telefon 773 41, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 17. Mai 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden (in deutscher Währung!). Der Eröffnungsantrag mit seinen

Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Vergleichsgericht eingesehen werden. 81 VN 9/54

Frankfurt a. M., 14. 4. 54

Amtsgericht

1179

Beschluß

Der Kaufmann Kurt Heitzmann, Frankfurt a. M., Gartenstraße 110, Inhaber der Fa. Sei — Wo — Sa, Textilgroßhandlung, Kurt Heitzmann, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 56, hat am 9. April 1954 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Josef Weyrich, Frankfurt a. M., Arndtstraße 15, Telefon 770 45, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 23/54

Frankfurt a. M., 10. 4. 54

Amtsgericht

1180

Beschluß

Die Firma Horn o. H. G. vorm. F. Ries, Elektro-Bau, Frankfurt a. M., Homburger Landstraße 120a—122, hat am 10. April 1954 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Günter Fritz, Frankfurt a. M., Börse, Telefon 9 53 35, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 24/54

Frankfurt a. M., 13. 4. 54

Amtsgericht

1181

Über das Vermögen der Rhein-Nassauischen Baugesellschaft m. b. H., Hoch-, Tief- und Straßenbau, Frankfurt (M), Niddastraße 82, wird heute am 13. April 1954, 13.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Curt Holstein, Frankfurt (M), Neue Kräme 29, Telefon 9 33 54, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 14. Mai 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 14. Mai 1954, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 18. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M), Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 14. Mai 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 114/54

Frankfurt (M), 13. 4. 54

Amtsgericht

1182

Der Beschluß vom 29. März 1954, durch den das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Parkettlegemeisters Heinrich Zimmer, Frankfurt a. M., Leipziger Str. 45, eröffnet wurde, ist am 5. April 1954, 24 Uhr, rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Der Rechtsanwalt Hans Wicke, Frankfurt a. M., Zeil 72, Tel. 9 33 95, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. Mai 1954, nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 14. Mai 1954, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 11. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160,

Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 12. Mai 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 121/54

Frankfurt a. M., 9. 4. 54 Amtsgericht

1183

Über das Vermögen der Fa. Storch und Reichel, Kommanditgesellschaft, Landmaschinen und Traktoren, Frankfurt am Main, Kreuznacher Straße 29, wird heute am 9. April 1954, 13.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsbeistand Rudolf Wittich, Frankfurt a. M., Höhenstraße 14, Tel. 4 42 28, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. Mai 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 10. Mai 1954, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. Juni 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 8. Mai 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 131/54

Frankfurt a. M., 9. 4. 54 Amtsgericht

1184

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Alexander Wassiljew, Gießen, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben. 7 N 22/53

Gießen, 7. 4. 54 Amtsgericht

1185

Beschluß.

Über das Vermögen des Fabrikanten Richard Guttchen in Frickhofen (Kreis Limburg), Inhaber der Fa. Richard Guttchen, Spinnereimaschinenfabrik in Frickhofen, ist am 15. April 1954, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Zum Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt Wolf Klappenbach in Limburg (Lahn), Parkstraße 21, bestellt worden. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf den 21. Mai 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, bestimmt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. 3 VN 2/54

Hadamar, 15. 4. 54 Amtsgericht

1186

Über das Vermögen des Kaufmanns Ludwig Tichy in Hanau, Moselstraße 4, Neuzeitliche Baustoffe, wird heute, am 14. April 1954, 8 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorliegt. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Horst Mosler in Hanau, Marktplatz 15/17, Telefon 37 98. Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1954 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 2. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht, Nußallee 17, Erdgeschoß, Zimmer 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Mai 1954 anzeigen. 4 N 7/54

Hanau, 14. 4. 54 Amtsgericht

1187

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ein- und Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H. für Kriegsgeschädigte und Heimatvertriebene in Hofgeismar wird nach erfolgter Schlußverteilung aufgehoben. 2 N 3/50

Hofgeismar, 20. 4. 54 Amtsgericht

1188

In dem Konkursverfahren betr. das Vermögen der Kaufmannsfrau Elisabeth Bug, geb. Dücker, in Eiterfeld, Kreis Hünfeld, wird Termin zur Prüfung der nachangemeldeten Forderungen sowie Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den 26. Mai 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Hünfeld, Zimmer 4, bestimmt. N 3/50

Hünfeld, 13. 4. 54 Amtsgericht

1189

Der Antrag des Schreinermeisters Heinrich Schrodt in Kronberg/Taunus, Talstr. 3, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 20. April 1954, 9.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Kaufmann Rudolf Bartels, Kronberg/Taunus, Friedrich-Ebert-Straße 3, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. Mai 1954 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 21. Mai 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Königstein/Taunus, I. St., Zimmer 103, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. Mai 1954 Anzeige zu machen. 2 N 1/54

Königstein/Taunus, 20. 4. 54 Amtsgericht

1190

Über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Streb in Limburg/L., Alleinhhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Friedrich Streb, Textil- und Bekleidung in Limburg, Schiede 30, ist am 14. April 1954, 8.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mäckler in Limburg/L. Vergleichstermin: am 10. Mai 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Limburg/L., Schiede 19, Erdgeschoß, Zimmer 19. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 6 VN 1/54

Limburg/Lahn, 14. 4. 54 Amtsgericht

1191

Über das Vermögen der Fa. „Sümag“ Süddeutscher Maschinenverkauf Eleonore Krömmelbein, Inhaberin Eleonore Krömmelbein in Neu-Isenburg, Offenbacher Straße 100, ist am 13. April 1954, 12.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach a. M., Kaiserstraße 33, wurde zum Vergleichsverwalter ernannt. Vergleichstermin: Mittwoch, den 12. Mai 1954, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Kaiserstraße 16, I. St., Zimmer 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie mit den bis zum Tage der Antragstellung — 16. Januar 1954 — errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Offenbach a. M., 13. 4. 54 Amtsgericht

1192

Über das Vermögen des Kaufmanns Edgar Meyer in Firma Georg Meyer, Lackfabrik in Altstadt Oberh., wird heute am 8. April 1954, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Dipl.-Kaufmann G. Mann in Büdingen, Friedrich-Fendt-Str. 24, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 28. April 1954 bei dem Amtsgericht Ortenberg anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 11. Mai 1954, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Ortenberg, Schlossstraße 15, — Sitzungssaal — Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. April 1954 Anzeige zu machen. N 4/54

Ortenberg, 8. 4. 54 Amtsgericht

1193

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Adolf Recht, Galalith- und Kunstwarenfabrikation in Groß-Bieberau, jetzt wohnhaft in Frankfurt a. M., ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, den 7. Mai 1954, 15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht. N 1/49

Reinheim, 15. 4. 54 Amtsgericht

1194

Über das Vermögen des Kaufmanns Henrik Andersson, Johannisberg/Rhg., wird heute, am 15. April 1954, 10 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma Distilleries Charentaises SARL in St. Savinien-sur-Charente, den Antrag auf Eröffnung gestellt und der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung eingeräumt hat. Der Rechtsanwalt Dr. Eschenauer, Rüdesheim/Rhein, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1954 beim Gericht anzumelden (§§ 110 und 138 KO.). Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in

§§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 20. Mai 1954, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. Juni 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Rüdesheim/Rhein, Feldstraße 9, 1. Stock, Zimmer 12. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Mai 1954 anzeigen. 3 N 10/54

Rüdesheim/Rhein, 15. 4. 54 Amtsgericht

1195

Über das Vermögen des Kaufmanns Charles Roy, Rüdesheim/Rhein, Niederwaldstraße 2, wird heute, am 15. April 1954, 10 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma Distilleries Charentaises SARL in St. Savinien-sur-Charente, den Antrag auf Eröffnung gestellt und der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung eingeräumt hat. Der Rechtsanwalt Dr. Eschenauer, Rüdesheim/Rhein, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1954 beim Gericht anzumelden. (§§ 110 und 138 KO.). Termin zur Beschlufassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 20. Mai 1954, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. Juni 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Rüdesheim/Rhein, Feldstraße 9, 1. Stock, Zimmer 12. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Mai 1954 anzeigen. 3 N 10/54

Rüdesheim/Rhein, 15. 4. 54 Amtsgericht

1196

Über das Vermögen des Kaufmanns Gösta Andersson, Rüdesheim/Rhein, Niederwaldstraße 2, wird heute am 15. April 1954, 10 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma Distilleries Charentaises SARL in St. Savinien-sur-Charente, den Antrag auf Eröffnung gestellt und der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung eingeräumt hat. Der Rechtsanwalt Dr. Eschenauer, Rüdesheim/Rhein, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1954 beim Gericht anzumelden. (§§ 110 und 138 KO.). Termin zur Beschlufassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 20. Mai 1954, 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. Juni 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Rüdesheim/Rhein, Feldstraße 9, 1. Stock, Zimmer 12. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Mai 1954 anzeigen. 3 N 11/54

Rüdesheim/Rhein, 15. 4. 54 Amtsgericht

1197

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma He-Te-Ko, Inh. Lätzsch u. Kalinke OHG in Sontra, wird nach Vollziehung der Schlußverteilung durch den Konkursverwalter aufgehoben. N 3/52

Sontra, 10. 4. 54 Amtsgericht

1198

Beschluß

Das Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Paul Lieder in Wiesbaden, Schiersteiner-Str. 73, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und Verteilung der Konkursmasse hiermit aufgehoben. 62 N 100/50

Wiesbaden, 8. 4. 54

Amtsgericht

1199

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Albert Hoffmann in Ulm/Donau, Rothstraße 35, alleiniger Inhaber der „Wiesbadener Konservenfabrik“ in Wiesbaden-Dotzheim, Am Bahnhof, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des in dem Vergleichstermin vom 15. März 1954 angenommenen Zwangsvergleichs hiermit aufgehoben. 62 N 7/54

Wiesbaden, 12. 4. 54

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1200

Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 14, Blatt 552, eingetragene Grundstück, Flur 1 Nr. 286, Hofreite, Burgstraße 10, 11,19 Ar, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Spediteurs Karl Meier in Bad Nauheim im Grundbuch eingetragen war, soll am Mittwoch, dem 23. Juni 1954, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer 14, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Das Grundstück, eine Hofreite, ist vom Ortsgericht Bad Nauheim auf 25 000 DM geschätzt worden. Beglaubigter Grundbuchauszug und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Geschäftsstelle des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Die etwaigen Bieter werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Verlangen eines der

Beteiligten in Höhe von zehn Prozent des Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. 3 K 8/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Nauheim, 3. 4. 54

Amtsgericht

1201

Die im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 1, Blatt 40 eingetragenen Grundstücke: Flur 9, Nr. 222, Grabgarten auf den Weiden, 6,16 Ar; Flur 1, Nr. 1056, Acker hinter dem Dorf, 11,53 Ar; Flur 29, Nr. 170, Wiese (Obstbaumstück) am Bottenberg, 6,61 Ar; Flur 7, Nr. 96/1, Acker ober der Holzweise, 27,89 Ar, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf Namen der a) Born, Martina, geb. Bellinger, b) Kohl, Elisabeth, geb. Künstler, Ehefrau des Franz Josef Kohl, c) Thönessen, Juliana, geb. Born, Ehefrau des Albert Johann Mathias Thönessen in Hamburg, Grindelhof 81, d) Schweitzer, Helene, geb. Born, Ehefrau des Josef Bardo Schweitzer, e) Reuss, Karoline, geb. Born, Ehefrau des Heinrich Josef Reuss, f) Born, Peter August, Hilfsarbeiter, g) Burk, Elisabeth, geb. Born, Ehefrau des Karl Rudolf Burk, h) Born, Jakob, Schreiner, zu b) bis h) in ungeteilter Erbgemeinschaft und hinsichtlich des Anteils der Miteigentümerin zu a) und desjenigen der Miteigentümer zu b) bis h) als Gesamtgut der beendigten Errungenschaftsgemeinschaft vor der Auseinandersetzung, eingetragen waren und das im Grundbuch von Ober-Mörlen, Band 1, Blatt 1, eingetragene Grundstück Flur 1, Nr. 15, Hofreite, im Dorf, Sandgasse 13, 3,44 Ar, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf Namen der a) Kohl, Elisabeth, geb. Künstler, Ehefrau des Franz Josef Kohl, b) Thönessen, Juliana, geb. Born, Ehefrau des Albert Johann Mathias Thönessen in Hamburg, Grindelhof 81, c) Schweitzer, Helene, geb. Born, Ehefrau des Josef Bardo Schweitzer, zu a-c das Eigentum steht in Ansehung der unter a-c als Gesamtgut der Erbgemeinschaft am Nachlaß ihrer Mutter, d) Kohl, Elisabeth, geb. Künstler, Ehefrau des Franz Josef Kohl, e) Thönessen, Juliana, geb. Born, Ehefrau des Albert Johann Mathias Thönessen in Hamburg, Grindelhof 81, f) Schweitzer, Helene, geb. Born, Ehefrau des Josef Bardo Schweitzer, g) Reuss, Karoline, geb. Born, Ehefrau des Heinrich Josef Reuss, h) Born, Peter August, Hilfsarbeiter, i) Burk, Elisabeth, geb. Born, Ehefrau des Karl Rudolf Burk, j) Born, Jakob, Schreiner, zu d-j in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen waren, soll am Mittwoch, dem 30. Juni 1954, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht in der Bürgermeisterei in Ober-Mörlen zum Zwecke der Auseinandersetzung versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Die etwaigen Bieter werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Verlangen eines der Beteiligten in Höhe von 10 Prozent des Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Bezüglich der unbebauten Grundstücke ist das höchstzulässige Gebot festgesetzt durch Beschluß des Herrn Landrats in Friedberg vom 22. Oktober 1953 wie folgt: Flur 9, Nr. 222, Grabgarten, auf den Weiden, 6,16 Ar = DM 400.—; Flur 1, Nr. 1056, Acker hinter dem Dorf, 11,53 Ar = DM 900.—; Flur 29, Nr. 170, Wiese (Obstbaumstück) am Bottenberg, 6,61 Ar = DM 50.—; Flur 7, Nr. 96/1, Acker, ober der Holzweise, 27,89 Ar = DM 550.—. Gegen diesen Bescheid steht jedem Beteiligten binnen 2 Wochen seit Zustellung der Terminsanordnung das Recht der Beschwerde zu. Sie ist bei dem Herrn Landrat in Friedberg einzulegen. Im Falle eines Gesamtaufgebotes der unbebauten Grundstücke bedarf es zum Bieten einer Genehmigung des Kreislandwirtschaftsamtes

Friedberg/H. Die Hofreite ist vom Ortsgericht Ober-Mörlen auf DM 9500.— geschätzt worden. Beglaubigter Grundbuchauszug und andere, das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Geschäftsstelle des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. 3 K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Nauheim, 3. 4. 54 Amtsgerecht

1202

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenseifen, Band 3, Blatt Nr. 66 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. Juni 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Bad Schwalbach, Neustraße 12, Zimmer Nr. 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenseifen, Kartenblatt 5, Parzelle 1367 und 1336, Grundsteuermutterrolle Nr. 173, Gebäudesteuerrolle 32a, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Dorfstraße 33, 1,92 und 2,01 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Polizeiamtmanns Wilhelm Gattung, Thea, geb. Wagenhöfer, Wiesbaden, eingetragen. K 3/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 29. 3. 54 Amtsgerecht

1203

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dickschied, Band 8, Blatt 230, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. Juni 1954, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße 12, Zimmer 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 11, Parzelle 542, Grundsteuermutterrolle 392, Acker, über den Hilgenrother Wiesen, 5,97 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 11, Parzelle 125, Acker, hinter dem Busch, 5,97 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 11, Parzelle 126, Acker, hinter dem Busch, 5,61 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 11, Parzelle 358a, Acker, in der Gauch, 3,84 Ar; lfd. Nr. 20, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 11, Parzelle 568, Acker, über den Hilgenrother Wiesen, 4,55 Ar; lfd. Nr. 21, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 11, Parzelle 60, Acker, über dem Happengraben, 13,91 Ar; lfd. Nr. 23, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 11, Parzelle 22, Acker, oberm Happengraben, 13,55 Ar; lfd. Nr. 36, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 11, Parzelle 541, Acker, über den Hilgenrother Wiesen, 9,67 Ar; lfd. Nr. 39, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 9, Parzelle 183, Acker, Kuckucksberg, 13,54 Ar; lfd. Nr. 40, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 11, Parzelle 760/69 usw., Acker, am Naurother-soder, 18,31 Ar; lfd. Nr. 41, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 11, Parzelle 34, Acker, über dem Happengraben, 3,38 Ar; lfd. Nr. 47, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 11, Parzelle 657/32, Acker, über dem Happengraben, 6,92 Ar; lfd. Nr. 48, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 11, Parzelle 794/559, Acker, über den Hilgenrother Wiesen, 4,22 Ar; lfd. Nr. 51, Gemarkung Dickschied, Kartenblatt 9, Parzelle 30, Acker, 2. Mühlmessergewann, 30,47 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Arthur Frohn in Dickschied eingetragen. K 17/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 12. 4. 54 Amtsgerecht

1204

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Alsbach, Band 18, Blatt 1454, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 12. Juni 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 25 (Sitzungssaal), versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Kartenblatt II, Parzelle 279^{1/100}, Grabgarten, in der Bickenbacher Gassenflur, 0,88 Ar, ortsgewöhnlicher Schätzwert 130 DM; lfd. Nr. 2, Gemarkung Alsbach, Kartenblatt II, Parzelle 279^{1/100}, Hofreite, daselbst, 2,33 Ar, ortsgewöhnlicher Schätzwert 9450 DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Alsbach, Kartenblatt II, Parzelle 279, Grabgarten, daselbst, 1,85 Ar, ortsgewöhnlicher Schätzwert 270 DM, Einheitswert 9000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute 1. Spengler Wilhelm Schäfer in Alsbach; 2. dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Friedrich, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft, eingetragen. 4 K 3/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 1. 4. 54 Amtsgerecht

1205

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von Burgsolms, Band 58, Blatt 492 und Band 41, Blatt 5 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 18. Juni 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Braunfels, Zimmer 8, versteigert werden. Burgsolms Band 58, Blatt 492: lfd. Nr. 9, Gemarkung Burgsolms, Flur 15, Flurstück 81, Hofraum Hüttenstraße 87, Größe 7,82 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Burgsolms, Flur 20, Flurstück 64/2, Acker Mainbachseite, Größe 4,92 Ar, Liegenschaftsbuch Nr. 2061, Gebäudebuch Nr. 59. Burgsolms Band 41, Blatt 5: lfd. Nr. 9, Gemarkung Burgsolms, Flur 20, Flurstück 65, Hofraum, Krautgärtenstr. 146, Größe 20,96 Ar, Liegenschaftsbuch Nr. 1877. Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1954 eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen in a) Burgsolms, Band 58, Blatt 492: Ehefrau des Masseurs Heinrich Doepp Luise, geb. Mathes, in Burgsolms, b) Burgsolms, Band 41, Blatt 5: Heilgehilfe Heinrich Doepp in Burgsolms. Alle die Grundstücke betreffende Nachweisungen können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. K 7/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Braunfels/Lahn, 14. 4. 54 Amtsgerecht

1206

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Düdelsheim, Band 19, Blatt 1258 A, eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück, am 24. Juni 1954, 10 Uhr, im Sitzungssaal des Gerichtsbauhauses in Büdingen versteigert werden. Gemarkung Düdelsheim: Fl. 17, Nr. 40/2, Bauplatz, am Wiesenmühlrain, 40,0 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. 10. 53 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer ist der Bauunternehmer Hermann Dietrich von Düdelsheim eingetragen. Betrag der Schätzung: 45 000 DM; Einheitswert: 8200 DM. K 11/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 23. 3. 54 Amtsgerecht

1207

Zum Zwecke der Aufhebung der Erben-gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Büdingen, Blatt 1271, 1207 und 1272, auf den Namen des Wilhelm Schunk II. und dessen Ehefrau Katharine, geb. Katten-

schnee, Büdingen, zu 1/4 (Bl. 1271), bzw. des Wilhelm Schunk II. (Blatt 1207) und dessen Ehefrau (Blatt 1272) jeweils als Alleineigentümer eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 1. Juli 1954, 10 Uhr, im Sitzungssaal des Gerichtsbauhauses in Büdingen versteigert werden. Gemarkung Büdingen: Flur 2, Nr. 167, Gartenland (Obstbaumstück), auf der Platte, 10,58 Ar; Flur 2, Nr. 164, Gartenland (Obstbaumstück), auf der Platte, 3,67 Ar; Flur 13, Nr. 156, Gartenland, über der Seeme, 2,80 Ar; Flur 6, Nr. 114, Hof- und Gebäudefläche, Kellergasse 3, 0,96 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen worden. Einheitswert: 2690 DM. K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 2. 4. 54 Amtsgerecht

1208

Zwecks Aufhebung der Erben-gemeinschaft soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 98, Blatt Nr. 4033 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, dem 19. Juni 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildensplatz 12, Zimmer 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 168^{1/10}, Hofreite Nr. 23, am Erlenberg, Grasgarten am Erlenberg, 6,19 Ar, Betrag der Schätzung: 38 400.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 1. Meline Heid in Darmstadt, 2. Ludwig Heid in Darmstadt-Eberstadt, 3. Anneliese Zeuch, geb. Heid, in Darmstadt, in ungeteilter Erben-gemeinschaft eingetragen. 3 K 60/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 8. 4. 54 Amtsgerecht

1209

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Althelm, Band 8, Blatt 638, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. Juni 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle hier, Zimmer Nr. 10, versteigert werden. Ord.-Nr. 2, Flur 1, Nr. 358, Hof- und Gebäudefläche, hinter der Kirche, 15,72 Ar. Betrag der Schätzung: 40 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Viehkaufmann Wilhelm Breuckmann in Recklinghausen eingetragen. K 12/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 30. 3. 54 Amtsgerecht

1210

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wanfried, Band 43, Blatt 1560 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, den 18. Juni 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wanfried, Flur 6, Flurstück 32, Ackerland, auf der Hofstadt, 11,75 Ar. Der Wert ist mit 480 DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Stockmacher Georg Bierschenk in Wanfried eingetragen. 6 K 2/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 9. 4. 54 Amtsgerecht

1211

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt a. M.,

Bezirk 16, Band 8, Blatt 345, eingetragen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 4. Mai 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 152, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 7, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 221, Flurstück 361/18, bebauter Hofraum, Hellerhofstraße 33 und Koblenzer Straße 42, 1,27 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 221, Flurstück 494/18, bebauter Hofraum, Hellerhofstraße 33 und Koblenzer Straße 42, 0,64 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 221, Flurstück 496/18, bebauter Hofraum, Hellerhofstraße 33 und Koblenzer Straße 42, 0,02 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Gustav Hermann Friedrich in Frankfurt a. M., eingetragen. 84 K 6/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 7. 4. 54

Amtsgericht

1212

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 16, Blatt Nr. 1011 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstücke am Montag, dem 14. Juni 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Florstadt, Kartenbl. 2, Parz. 160/1, Hof- und Gebäudefläche, Fußhain 42, 7,06 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Florstadt, Kartenbl. 1, Parz. 130, Ackerland (Obstbaumstück) hinter der Kirch, 3,49 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Lina Schreitz, geb. Löchel, Ehefrau des Weißbinders Richard Karl Schreitz in Nieder-Florstadt eingetragen. K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/Hessen, 9. 2. 54

Amtsgericht

1213

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die dem August Spies, jetzt in Dörningheim, Krs. Hanau, zugeschriebenen jeweils $\frac{1}{10}$ ideellen Anteile der im Grundbuch von Lang-Göns, Band 9, Blatt Nr. 454 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am Mittwoch, dem 9. Juni 1954, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Gießen, Amtsgerichts-Platz, Zimmer 101, versteigert werden. Lfd. Nr. 49, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 2, Parz. 302/1, Gartenland im Niederhof, 2,57 Ar, zulässiges Höchstgebot betr. die $\frac{1}{10}$ Anteile 26 DM; lfd. Nr. 50, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 4, Parz. 61, Ackerland, die Kron, 34,65 Ar, zulässiges Höchstgebot betr. die $\frac{1}{10}$ Anteile 277 DM; lfd. Nr. 51, Gemarkung Lang-Göns, Kartenbl. 6, Parz. 24, Ackerland am Metzenpfad, 31,02 Ar, zulässiges Höchstgebot betr. die $\frac{1}{10}$ Anteile 217 DM; lfd. Nr. 52, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 15, Parz. 274, Ackerland am Ochsenprung, 46,26 Ar, zulässiges Höchstgebot betr. die $\frac{1}{10}$ Anteile 231 DM; lfd. Nr. 53, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 15, Parz. 282, Ackerland im Kirchgönsener Grund, 40,29 Ar, zulässiges Höchstgebot betr. die $\frac{1}{10}$ Anteile 282 DM; lfd. Nr. 54, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 16, Parz. 52, Ackerland am krummen Stück, 12,29 Ar, zulässiges Höchstgebot betr. die $\frac{1}{10}$ Anteile 86 DM; lfd. Nr. 55, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 19, Parz. 32, Ackerland im Jacobsrod, 30,62 Ar, zulässiges Höchstgebot betr. die $\frac{1}{10}$ Anteile 153 DM; lfd. Nr. 56, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 24, Parz. 180, Ackerland der Trieb, 38,74 Ar, zulässiges Höchstgebot betr. die $\frac{1}{10}$ Anteile 194 DM; lfd. Nr. 57, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 24, Parz. 306, Grünland (Obstb.) hinter dem grauen Mann, 11,05 Ar, zulässiges Höchstgebot

betr. die $\frac{1}{10}$ Anteile 44 DM; lfd. Nr. 58, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 14, Parz. 106, Grünland bei der Ochsenweid, 16,47 Ar, zulässiges Höchstgebot betr. die $\frac{1}{10}$ Anteile 82 DM; lfd. Nr. 59, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 15, Parz. 11, Ackerland (Obstb.) am Steinacker, 5,73 Ar, zulässiges Höchstgebot betr. die $\frac{1}{10}$ Anteile 23 DM; lfd. Nr. 60, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 15, Parz. 105, Ackerland (Obstb.) vor der Kaulbahn, 4,02 Ar, zulässiges Höchstgebot betr. die $\frac{1}{10}$ Anteile 16 DM. Zur Abgabe von Geboten auf die jeweilig $\frac{1}{10}$ ideellen Anteile der Grundstücke ist bezüglich der Grundstücke: Fl. 4, Nr. 61; Fl. 6 Nr. 24; Fl. 15 Nr. 274; Fl. 15 Nr. 282; Fl. 19 Nr. 32; Fl. 24 Nr. 180 — sowie auf ein evtl. Gesamtgebot auf alle $\frac{1}{10}$ aufzuteilenden $\frac{1}{10}$ Grundstücksanteile die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Gießen erforderlich und bei Abgabe von Geboten vorzulegen. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals bzgl. der zur Versteigerung stehenden $\frac{1}{10}$ Anteils August Spies in Lang-Göns zu $\frac{1}{10}$ eingetragen. 7 K 19/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 2. 4. 54

Amtsgericht

1214

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 29, Blatt Nr. 1113 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Juni 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Nußallee Nr. 17, Zimmer 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur Nr. 9, Flurstück 74, Grundsteuermutterrolle Nr. 339, Hof- und Gebäudefläche Pfarrgasse 12, 0,62 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) Martin Wilhelm Rauch, Christoph Philipps Sohn zu Kilianstädten, zur Hälfte, b) 1. Martin Wilhelm Rauch, Christoph Philipps Sohn zu Kilianstädten, 2. Heinrich Rauch in Windecken, 3. Susanne Rauch in Langenselbold, 4. Ehefrau Käthe Brethauer, geb. Rauch, in Schlitz, 5. Witwe Marie Müller, geb. Rauch, in Mittelbuchen, 6. Ehefrau Elisabeth Bachmann, geb. Rauch, in Kilianstädten zu b) in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte eingetragen. Kauflihaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 v. H. des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. 4 K 11/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 12. 4. 54

Amtsgericht

1215

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Viernheim, Band 63, Blatt Nr. 3426, und Band 93, Blatt Nr. 4363, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 30. Juni 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt bzgl. der ideellen Hälfte des Schuldners Adam Mandel 18. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 20, Flurstück 43, Acker, die obere Bruchweide, 25,65 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurst. 106/1, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzstraße 87, 6,83 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Adam Mandel, Achtzehnter; b) dessen Ehefrau Eva Katharina, geb. Schorsch, beide in Viernheim, zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen. Ein in dem Zwangsversteigerungstermin abgegebenes Gebot ist nur dann rechtswirksam, wenn die Bietgenehmigung des

Bauerngerichts — Amtsgericht Lampertheim — bzgl. des Ackergrundstücks vorgelegt wird. 8 K 35/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 14. 4. 54

Amtsgericht

1216

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Viernheim, Band Nr. VII, Blatt Nr. 444, und Band Nr. XXII, Blatt Nr. 1551, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 30. Juni 1954, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden: a) Blatt 444: Gemarkung Viernheim, Flur VIII, Flurstück 266, Acker hinter den Zäunen, 11,74 Ar; b) Blatt 1551: Gemarkung Viernheim, Flur XI, Flurstück 117/17, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 5, 3,25 Ar; Gemarkung Viernheim, Flur XI, Flurstück 117/18, Hofraum zu Friedrich-Ebert-Str. 5, 1,34 Ar; Gemarkung Viernheim, Flur VIII, Flurstück 267, Ackerland hinter den Zäunen, 4,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Blatt 444: Wunder, Elisabetha, geb. Haas, Ehefrau des Karl Peter Wunder des Ersten, b) Blatt 1551: a) Wunder, Karl Peter der Erste, zu $\frac{1}{2}$, b) Wunder, Elisabetha, geb. Haas, dessen Ehefrau, zu $\frac{1}{2}$ eingetragen. 7 K 38/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 20. 1. 54

Amtsgericht

1217

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biblis, Band Nr. 61, Blatt Nr. 3599, Band Nr. 36, Blatt Nr. 2462, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 23. Juni 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Die Zwangsversteigerung erstreckt sich auf die ideelle Hälfte des Schuldners Heinrich Muth in Biblis. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur XVI, Flurstück 408, Hof- und Gebäudefläche, Erlenstraße 15, 5,42 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Biblis, Flur Nr. XVI, Flurstück 405, Hof- und Gebäudefläche, Erlenstr. 15, 5,52 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur XV, Flurstück 186, Ackerland auf der Wöhlwiese, 12,07 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Biblis, Flur XII, Flurstück 174/2, Ackerland an der Bobstädter Straße, 11,22 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Biblis, Flur XII, Flurstück 174/3, Ackerland, daselbst, 10,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 1952 und 8. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Heinrich Muth, Geflügelhändler und Schmied, b) dessen Ehefrau Katharina, geb. Knell, beide in Biblis, zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen. 7 K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 13. 4. 54

Amtsgericht

1218

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Röthges, Band 6, Blatt Nr. 380 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 29. Juni 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 19, Zimmer 6, versteigert werden. Gemarkung Röthges, Flur I, Flurstück 380, Obstbaumstück am Scheibentüzel, 15,11 Ar, Wert 350.— DM; Gemarkung Röthges, Flur I, Flurstück 155, Obstbaumstück im Feldchen, 24,81 Ar, Wert 650.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die

Witwe Auguste Walter, geb. Meckel, in Röhthges eingetragen. K 5/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Laubach, Oberh., 15. 4. 54 Amtsgerecht

1219

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft soll das im Erbbau-Grundbuch von Offenbach a. M., Band 15, Blatt 471, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks, 4. März 1954, auf die Namen: a) Auguste Wilhelmine Junge, geb. Illert; b) Irmgard Johanna Heckmann, geb. Illert; c) Elisabetha Hiep, geb. Illert; d) Hedwig Reutzel, geb. Illert, in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem Grundbuchblatt V/181a unter Nr. 77-b der zweiten Abteilung, lastend auf dem Grundstück Flur 20, Nr. 111 36/100, Hofreite Nr. 19 (Hauffstraße), 1,53 Ar groß, und Grabgarten, 1,62 Ar groß, am Freitag, dem 11. Juni 1954, 10,45 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Der Erbbau-(Verkehrs-)Wert ist auf 15 000 DM festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargesotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 11/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 12. 4. 54 Amtsgerecht

1220

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 24, Blatt Nr. 1335, Band 25, Blatt Nr. 1371, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, dem 4. Juni 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße 2, Zimmer 12, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur VII, Flurstück 99, Ackerland, die hintere Hart, 14,89 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur I, Flurstück 33, Hof- und Gebäudfläche, im Ort, 4,60 Ar; lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Bieberau, Flur I, Flurstück 561, Gartenland, im Briebe, 4,04 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Speier, Peter Wilhelm, in Groß-Bieberau, zu 1/2; 2. Anna Elisabeth Speier, geb. Wiemer, dessen Ehefrau, in Groß-Bieberau, zu 1/2, eingetragen. Der Grundstückswert ist auf 8500 DM festgesetzt worden. K 8/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Reinheim, 8. 4. 54 Amtsgerecht

1221

Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks auf den Namen der: a) Schröder, Minna, geb. Flohr, Ehefrau des Leo Schröder in Grünberg, jetzt wohnhaft in Schotten, b) Flohr, Heinrich, in Höckersdorf, c) Flohr, Karl, in Bobenhausen II, in ungeteilter Erbengemeinschaft im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Donnerstag, dem 10. Juni 1954, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Ge-

richt im Sitzungssaal des Amtsgerichtsgebäudes in Ulrichstein versteigert werden. Grundbuch von Bobenhausen II, Band VI, Blatt 421: Ord.-Nr. 1, Fl. I, Nr. 353, Wiese auf den Höfen, 17,44 Ar, Betrag der Schätzung 370 DM; Ord.-Nr. 7, Fl. I, Nr. 422, Acker daselbst, 20,12 Ar, Betrag der Schätzung 400 DM; Ord.-Nr. 8, Fl. I, Nr. 428, Acker daselbst, 24,06 Ar, Betrag der Schätzung 470 DM; Ord.-Nr. 9, Fl. I, Nr. 429, Acker daselbst, 24,06 Ar, Betrag der Schätzung 470 DM; Ord.-Nr. 10, Fl. IV, Nr. 69, Wiese in der Eichwiese, 13,25 Ar, Betrag der Schätzung 280 DM; Ord.-Nr. 11, Fl. IV, Nr. 70, Wiese daselbst, 8,13 Ar, Betrag der Schätzung 195 DM; Ord.-Nr. 12, Fl. IV, Nr. 73, Wiese daselbst, 8,13 Ar, Betrag der Schätzung 195 DM; Ord.-Nr. 13, Fl. IV, Nr. 74, Wiese daselbst, 12,50 Ar, Betrag der Schätzung 270 DM; Ord.-Nr. 14, Fl. IV, Nr. 75, Wiese daselbst, 11,56 Ar, Betrag der Schätzung 260 DM; Ord.-Nr. 17, Fl. III, Nr. 15, Acker am Sellnroder Hain, 30,06 Ar, Betrag der Schätzung 235 DM; Ord.-Nr. 18, Fl. III, Nr. 18, Acker daselbst, 14,63 Ar, Betrag der Schätzung 115 DM; Ord.-Nr. 19, Fl. III, Nr. 61, Acker daselbst, 59,56 Ar, Betrag der Schätzung 450 DM; Ord.-Nr. 20, Fl. III, Nr. 64, Acker daselbst, 21,69 Ar, Betrag der Schätzung 170 DM; Ord.-Nr. 21, Fl. III, Nr. 135, Acker daselbst, 32,44 Ar, Betrag der Schätzung 240 DM; Ord.-Nr. 22, Fl. III, Nr. 136, Acker daselbst, 32,38 Ar, Betrag der Schätzung 240 DM; Ord.-Nr. 23, Fl. III, Nr. 137, Acker in der Linsenkaut, 19,31 Ar, Betrag der Schätzung 150 DM; Ord.-Nr. 24, Fl. III, Nr. 138, Acker daselbst, 35,00 Ar, Betrag der Schätzung 310 DM; Ord.-Nr. 25, Fl. III, Nr. 144, Acker daselbst, 11,75 Ar, Betrag der Schätzung 145 DM; Ord.-Nr. 26, Fl. IV, Nr. 178, Acker im bösen Loos, 55,00 Ar, Betrag der Schätzung 720 DM; Ord.-Nr. 27, Fl. IV, Nr. 184, Acker daselbst, 18,13 Ar, Betrag der Schätzung 260 DM; Ord.-Nr. 28, Fl. IV, Nr. 182, Acker daselbst, 34,87 Ar, Betrag der Schätzung 500 DM; Ord.-Nr. 29, Fl. III, Nr. 74, Acker am Sellnroder Hain, 24,31 Ar, Betrag der Schätzung 240 DM; Ord.-Nr. 30, Fl. III, Nr. 75, Acker daselbst, 21,69 Ar, Betrag der Schätzung 220 DM; Ord.-Nr. 31, Fl. VIII, Nr. 19, Acker in der Steinbach, 13,44 Ar, Betrag der Schätzung 165 DM; Ord.-Nr. 32, Fl. VIII, Nr. 20, Acker in der Steinbach, 26,62 Ar; Betrag der Schätzung 325 DM; Ord.-Nr. 34, Fl. I, Nr. 299^{1/10}, Grasgarten das Dorf, 16,40 Ar, Betrag der Schätzung 430 DM; Ord.-Nr. 35, Fl. IV, Nr. 183, Acker im bösen Loos, 34,81 Ar, Betrag der Schätzung 415 DM; Ord.-Nr. 36, Fl. X, Nr. 132, Acker auf den Wolfäcker, 61,44 Ar, Betrag der Schätzung 490 DM; Ord.-Nr. 37, Fl. VII, Nr. 81, Acker am bösen Loos, 65,81 Ar, Betrag der Schätzung 760 DM; Ord.-Nr. 38, Fl. I, Nr. 293, Grasgarten das Dorf, 7,37 Ar, Betrag der Schätzung 115 DM; Ord.-Nr. 39, Fl. I, Nr. 294, Hofreite daselbst, 5,87 Ar, Betrag der Schätzung 5500 DM; Ord.-Nr. 40, Fl. I, Nr. 430, Acker auf den Höfen, 12,50 Ar, Betrag der Schätzung 155 DM; Ord.-Nr. 41, Fl. I, Nr. 431, Acker daselbst, 15,69 Ar, Betrag der Schätzung 190 DM. Grundbuch für Ulrichstein, Band I, Blatt 30: Ord.-Nr. 2, Fl. V, Nr. 29, Wiese im Gilch, 1,06 Ar, Betrag der Schätzung 10 DM. Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 4570.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 1953 bzw. 7. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen worden. Zur Abgabe von Geboten in dem Versteigerungstermin ist eine Bietgenehmigung des

Amtsgerichts (Z) Ulrichstein erforderlich. K 3/1953

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Ulrichstein, 8. 4. 54

Amtsgerecht Schotten,
Zweigstelle Ulrichstein

1222

Die „Notgemeinschaft der Heimkehrer, Kriegsgefangenen- und Vermissten-Angehörigen e. V.“ in Kassel hat in der Jahreshauptversammlung vom 12. Oktober 1953 ihre Auflösung als selbständige Organisation beschlossen und die Löschung der unter VR 242 am 4. September 1950 erfolgten Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel angemeldet. Alle Forderungen, die gegen die „Notgemeinschaft der Heimkehrer, Kriegsgefangenen- und Vermissten-Angehörigen e. V.“ geltend zu machen sind, müssen an die unterzeichneten Liquidatoren gerichtet werden.

Kassel (Pestalozzistr. 7), 3. 4. 54

Fritz Schluder G. A. Schnelder

1223

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 14. Juni 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 242, versteigert werden: das im Grundbuche von W.-Bierstadt, Band 23, Blatt 684, (eingetragene Eigentümer am 12. Januar 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Obertruppführer Hermann Schmidt in Marienberg (Westerwald), b) die Ehefrau des Tünchers Anton Jeck, Ida Hildegard Anna, geb. Schmidt, in W.-Sonnenberg, c) Tapezierer Karl Richard Schmidt in W.-Igstadt, d) die Ehefrau des Steinmetz Arnold Trenner, Margarethe Martha, geb. Schmidt, in Siek/Holstein). — in ungeteilter Erbengemeinschaft — eingetragene Grundstück: Gemarkung Bierstadt, Ktbl. 20, Parz. 159, Wiese, Seldengarten 7. Gew., groß 7,37 Ar. Der Wert des Grundstücks wird auf 750.— DM festgesetzt. 61 K 90/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 7. 4. 54

Amtsgerecht

B Anzeigen anderer Behörden

1224

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse sind abhandeln gekommen; ausgestellt für:

AII 932 913 Jakob Reul und Katharina, geb. Weck, Mammolshain i. Ts., Vorderstraße 15.

E 22 520 Robert Grimm, Frankfurt a. M., Rupprechtstraße 22.

E 177 151 Katholisch - Apostolische Gemeinde Wiesbaden, Bleichstraße 38.

Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 24. Mai 1954 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, 24. 4. 54

Direktion der Nassauischen Sparkasse

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zelle DM —.60 Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —.40, Nichtamtlicher Teil DM —.80 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500